

Bildungs- und Teilhabeleistungen in Hamburg

**Zwischenbericht
zur Evaluation**



Hamburg

Impressum

Herausgeber: Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration

Hamburger Straße 47, 22083 Hamburg

Internet: www.hamburg.de/basfi

März 2012

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlbewerbern oder Wahlhelfern zum Zwecke der Wahlwerbung oder in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Zwischenbericht
Evaluation der Umsetzung der Bildungs- und Teilhabeleistungen
in Hamburg

Gliederung

- | | |
|---|-----------------|
| I. Zielsetzung des Bildungspakets | Seite 4 |
| <ul style="list-style-type: none">1. Bundesgesetzliche Zielsetzungen des Bildungspakets2. Zielsetzungen der Senats-Drucksache 2011/00700 des Bildungspakets in Hamburg | |
| II. Zielsetzung des Zwischenberichts zur Evaluation der Bildungs- und Teilhabeleistungen in Hamburg | Seite 5 |
| III. Ausgangslage | Seite 6 |
| <ul style="list-style-type: none">1. Bereits bestehende bundesweite Regelungen2. Bereits bestehende Leistungen in Hamburg | |
| IV. Kurze Beschreibung des Hamburger Verfahrens zur Umsetzung des Bildungspakets | Seite 8 |
| <ul style="list-style-type: none">1. Zuständigkeits- und Verfahrensregelungen in Hamburg2. Das Antragsverfahren in Hamburg3. Öffentlichkeitsarbeit | |
| V. Leistungen, die mit Einführung des Bildungspakets noch zusätzlich aus freiwilligen Hamburger Mitteln aufgewendet werden | Seite 11 |
| VI. Erste Evaluationsergebnisse | Seite 12 |
| <ul style="list-style-type: none">1. Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in Kita/Hort<ul style="list-style-type: none">1.1 Definition der Datenerhebung1.2 Fallzahlen1.3 Ausgaben1.4 Vergleich mit Planung gem. SDrs. 2011/7001.5 Bewertung / Handlungsbedarf2. Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in Schulen<ul style="list-style-type: none">2.1 Definition der Datenerhebung | |

- 2.2 Fallzahlen
- 2.3 Ausgaben
- 2.4 Vergleich mit Planung gem. SDrs. 2011/700
- 2.5 Bewertung

3. Lernförderung

- 3.1 Definition der Datenerhebung
- 3.2 Fallzahlen
- 3.3 Ausgaben
- 3.4 Vergleich mit Planung gem. SDrs. 2011/700
- 3.5 Bewertung

4. Schülerbeförderung

- 4.1 Definition der Datenerhebung
- 4.2 Fallzahlen
- 4.3 Ausgaben
- 4.4 Vergleich mit Planung gem. SDrs. 2011/700
- 4.5 Bewertung

5. Schulbedarfspaket

- 5.1 Definition der Datenerhebung
- 5.2 Fallzahlen
- 5.3 Ausgaben
- 5.4 Vergleich mit Planung gem. SDrs. 2011/700
- 5.5 Bewertung

6. Ausflüge und Fahrten mit Kita/Hort

- 6.1 Definition der Datenerhebung
- 6.2 Fallzahlen
- 6.3 Ausgaben
- 6.4 Vergleich mit Planung gem. SDrs. 2011/700
- 6.5 Bewertung

7. Ausflüge und Fahrten mit der Schule

- 7.1 Definition der Datenerhebung
- 7.2 Fallzahlen
- 7.3 Ausgaben
- 7.4 Vergleich mit Planung gem. SDrs. 2011/700
- 7.5 Bewertung

8. Soziokulturelle Teilhabe

- 8.1 Definition der Datenerhebung
- 8.2 Fallzahlen
- 8.3 Fallzahlen bei Kids in die Clubs
- 8.4 Zahl der Leistungsanbieter
- 8.5 Überzahlungsfälle
- 8.6 Ausgaben
- 8.7 Vergleich mit Planung gem. SDrs. 2011/700
- 8.8 Bewertung

VII.	Vergleich der Inanspruchnahme des Bildungspakets in Hamburg mit anderen Kommunen	Seite 36
VIII.	Schulsozialarbeit	Seite 37
IX.	Darstellung des Verwaltungsaufwands zur Umsetzung des Bildungspakets in Hamburg	Seite 37
X.	Bewertung des bisherigen Verfahrens durch Leistungsanbieter	Seite 39
	<ul style="list-style-type: none">1. Ergebnisse der Fragebogenaktion2. Ergebnisse der öffentlichen Anhörung im Sozialausschuss der Hamburger Bürgerschaft	
XI.	Fazit und weiteres Vorgehen	Seite 41
	<ul style="list-style-type: none">1. Inhaltlich-fachliche Bewertung2. Bewertung aus haushaltstechnischer Sicht3. Weitere Maßnahmen zur Aktivierung<ul style="list-style-type: none">3.1 Maßnahmen zur weiteren Aktivierung von leistungsberechtigten Kindern und Jugendlichen3.2 Maßnahmen zur Optimierung des Verfahrens4. Wirkungsanalyse im Bereich der Lernförderung5. Weiteres Vorgehen	

I. Zielsetzung des Bildungspakets

1. Bundesgesetzliche Zielsetzungen des Bildungspakets

Mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 9. Februar 2010 (1 BvL 1/09, 1 BvL 3/09, 1 BvL 4/09) ist dem Gesetzgeber aufgegeben, die Regelbedarfe nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) und nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) verfassungskonform neu zu bemessen. Einen besonderen Stellenwert hat das Bundesverfassungsgericht den Bedarfen von Kindern und Jugendlichen beigemessen. Diese Zielsetzung ist mit dem Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und Änderungen im SGB II und SGB XII umgesetzt worden.

Danach werden die Leistungen für Bildung und Teilhabe als eigenständige Bedarfe neben dem Regelbedarf anerkannt, um durch zielgerichtete Leistungen eine stärkere Integration bedürftiger Kinder und Jugendlicher in die Gemeinschaft zu erreichen. Die Regelung folgt der Zielsetzung, dass durch Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben die materielle Basis für Chancengerechtigkeit hergestellt wird. Der Bildung soll insbesondere bei der nachhaltigen Überwindung von Hilfebedürftigkeit und zukünftigen Lebenschancen eine Schlüsselfunktion zukommen.

Ziel ist es darüber hinaus auch, dass die Leistungen direkt beim Kind oder Jugendlichen ankommen. Aus diesem Grunde sind die überwiegenden Bildungs- und Teilhabeleistungen (außer Schulbedarfspaket) als Sach- oder Dienstleistungen geregelt.

2. Zielsetzungen der Senats-Drucksache 2011/700 des Bildungspakets in Hamburg

Die folgenden Kinder, Jugendlichen und Jungerwachsenen können, bei Vorliegen der jeweiligen spezifischen Voraussetzungen, in Hamburg Leistungen für Bildung und Teilhabe in Anspruch nehmen:

Leistung	Summe	Kap. 3 SGB XII	Kap. 4 SGB XII	SGB II	Wohn- geld	Kinder- zuschlag	§ 2 AsylbLG
unter 6 J.	28.550	220	0	24.400	3.580	120	230
6 bis unter 14 J	34.750	430	0	27.000	6.570	230	520
14 bis unter 18 J	7.585	125	0	4.200	2.900	100	260
18 bis unter 25 J	7.615	125	370	5.400	1.450	50	220
Gesamt	78.500	900	370	61.000	14.500	500	1.230

Stand: 26.04.2011

Mit der Senats-Drucksache 2011/700 sind die gewählten Vorgehens- und Verfahrensabläufe zu den einzelnen Leistungssegmenten des Bildungspakets, die Zuständigkeitsregelungen und die Bereitstellung der notwendigen Haushaltsmittel einschließlich der bisher durch Hamburg erbrachten freiwilligen Leistungen, dargestellt worden.

Fachliches Ziel ist es, die Zugangsmöglichkeiten zu den Leistungen für Bildung und Teilhabe für Kinder und Jugendliche möglichst einfach zu gestalten, um dadurch eine breite Teilnahme zu gewährleisten. Verfahrensziel war es, das Bundesgesetz mit einem möglichst

schlanken, unbürokratischen und gesetzeskonformen Verwaltungsverfahren umzusetzen, um aufwändiges und damit teures Verwaltungshandeln zu vermeiden.

Die Drucksache unterrichtet die Bürgerschaft darüber hinaus über die Verbesserungen der sozialen und kulturellen Teilhabe der leistungsberechtigten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen und deren Familien, die auch zur finanziellen Entlastung dieser Familien beitragen sollen.

II. Zielsetzung des Zwischenberichts zur Evaluation der Bildungs- und Teilhabeleistungen in Hamburg

Zum Zeitpunkt der Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets im April 2011 war bereits sehr deutlich, dass wegen der Kurzfristigkeit der Umsetzung ein Nachsteuerungsbedarf im Hinblick auf das Regelwerk und gegebenenfalls die Informationen an die Leistungsberechtigten bestand, und es auch Unsicherheiten gab, in welchem Umfang die Leistungen tatsächlich in Anspruch genommen werden.

Dies ist insbesondere auf folgende Faktoren zurückzuführen:

Die tatsächliche Ausgestaltung der neuen Regelungen hat erst sehr spät als Ergebnis eines Vermittlungsverfahrens festgestanden. Die Umsetzung erfolgte für alle Beteiligten ohne ausreichende und adäquate Vorbereitungszeit kurzfristig zum 1. April 2011. Hinzu kommt, dass in Hamburg bereits bestehende Verfahren an die neuen Regelungen angepasst werden mussten, der Kreis der Leistungsberechtigten deutlich ausgeweitet wurde und die neuen Leistungen auch nach Implementierung in der Regel erst sukzessive in Anspruch genommen wurden. Es bedurfte also gewisser Vorlaufzeiten, bis von einer gesicherten Datenbasis ausgegangen werden kann.

Aber auch für eine erste Auswertung bestand die Zielsetzung festzustellen, wie viele Kinder und Jugendliche Leistungen für Bildung und Teilhabe tatsächlich in Anspruch nehmen. Hamburg erfasst deshalb – anders als andere Kommunen – nicht die Zahl der Anträge zu den jeweiligen Leistungen, sondern hat für alle Leistungsarten gesondert ausgewertet, wie viele Kinder und Jugendliche diesen Anspruch auch tatsächlich realisiert haben.

Für die Zielerreichung war es insoweit schwierig zu prognostizieren, von welcher Anzahl Kinder und Jugendlicher für die einzelnen Leistungsarten jeweils maximal auszugehen ist. Zwar ist die Gesamtzahl der leistungsberechtigten Kinder und Jugendlichen bekannt; diese stellt aus den folgenden Gründen jedoch keinen adäquaten Vergleichsmaßstab dar:

- Die Teilhabe von Kindern und Jugendlichen aus einkommensschwachen Schichten soll deren Ausgrenzung verhindern und Chancengleichheit gewährleisten. Eine Teilhabe setzt aber stets auch bestimmte Angebote voraus.
- Die Finanzierung von **Reisen und Ausflügen** soll die Teilnahme an Gruppenaktivitäten in Schule und Kita gewährleisten; sie kann also nur insoweit erfolgen als entsprechende Aktivitäten auch tatsächlich angeboten werden
- In Bezug auf die **gemeinschaftliche Mittagsverpflegung** werden ausschließlich Angebote für ein warmes Mittagessen in den Einrichtungen finanziert. Die Mittel können nicht für den Kauf von Brötchen oder ähnlichem beim Bäcker oder am Kiosk verwendet werden. Damit ist die Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung davon abhängig, ob die Einrichtung ein solches Angebot auch tatsächlich vorhält. Dies ist in Hamburg bislang nur in einer begrenzten Zahl von Schulen der Fall. Der Senat beabsichtigt einen umfassenden Ausbau des Angebots, die aktuelle Auswertung bezieht sich demgegenüber auf den aktuellen Stand.

Hinzu kommen besondere Voraussetzungen:

- **Ein großer Teil der Leistungen setzt den Besuch allgemein- oder berufsbildender Schulen voraus.** Dies dürfte bei den 16- bis 25-Jährigen sicher nur für einen Teil, nicht aber für den gesamten Kreis der Leistungsberechtigten gelten.
- Leistungen für **Lernförderung** werden nur gewährt, wenn individuell für ein Kind oder Jugendlichen festgestellt wird, dass wesentliche Lernziele nicht erreicht werden.
- Die **Schülerbeförderung** setzt fachlich berechnete, weite Schulwege voraus.

Mangels gesicherter Daten über die tatsächlichen, konkreten Bedarfe kann die im Folgenden dargestellte Erhebung zwar Aussagen treffen, wie viele Kinder und Jugendliche Leistungen für Bildung und Teilhabe in Anspruch genommen haben, der Grad der Zielerreichung basiert dagegen nur auf Annahmen.

Das Ziel der Evaluation der Bildungs- und Teilhabeleistungen in Hamburg ist es zu analysieren, wie, in welchem Umfang und durch welche Zielgruppen die Inanspruchnahme des Bildungspakets in Hamburg angelaufen ist und in wie weit die bestehenden Verfahrensregelungen weiter optimiert werden können.

- Es soll eine erste Bewertung der einzelnen Leistungssegmente des Bildungspakets in Hamburg anhand der vorhandenen Datenlage vorgenommen werden.
- Auf der Basis der bisher gewonnen Erkenntnisse sollen Vorschläge für eine weitere qualitative Evaluation gemacht werden.
- Die im Rahmen des Steuerungsprozesses gewonnenen Erfahrungen und Verbesserungsvorschläge sollen dargestellt werden, mit dem Ziel das Verfahren weiter zu optimieren
- Des Weiteren wird geprüft, wie die Zugangsmöglichkeiten für Kinder noch weiter verbessert werden können.
- Anhand der abgerechneten Fallzahlen und Ausgaben soll als letzter Punkt die Einhaltung des Haushaltsansatzes überprüft und mit den prognostizierten Werten für 2011 abgeglichen werden.
- Im Ergebnis werden Aussagen zur Auskömmlichkeit der Mittel zu treffen sein, wobei auch der Aufwand für die Bereitstellung der Verwaltung zu betrachten ist.

III. Ausgangslage

1. Bereits bestehende bundesweite Regelungen

Bereits vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und Änderungen im SGB II und SGB XII bestanden gesetzliche Regelungen, die Anteile aus dem heutigen Bildungspaket enthielten und bundesweit gewährt wurden. Dies betrifft zum einen die Leistungen Schulbedarfspauschale und mehrtägige Klassenfahrten. Dabei war der Kreis der Leistungsberechtigten allerdings beschränkt auf Bezieher von SGB II, SGB XII oder § 2 AsylbLG Leistungen. Wohngeld- und Kinderzuschlagsempfänger hatten hierauf keinen Anspruch. Aber auch andere Leistungen, wie insbesondere Sportangebote wurden aus Hamburger Haushaltsmitteln gefördert.

2. Bereits bestehende Leistungen in Hamburg

Bereits vor Einführung des Bildungs- und Teilhabepaketes (BuT) wurden in Hamburg Schülerinnen und Schüler im Zusammenhang mit der Mittagsverpflegung und der Schülerbeförderung unterstützt. Förderberechtigt waren neben den Leistungsberechtigten, die jetzt Anspruch auf Bildungs- und Teilhabeleistungen haben, Empfänger von weiteren Sozialleistungen (bspw. § 3 AsylbLG, BaföG, Berufsausbildungsbeihilfe SGB III, Vollzeitpflege SGB VII). Folgende Leistungen wurden bereits vor Einführung des BuT gewährt:

- Mittagsverpflegung an Schulen
Im Rahmen des Ganztagschulprogramms wurden für Förderberechtigte Zuschüsse zur Mittagsverpflegung in Höhe von 1,30 Euro bzw. 2,00 Euro pro Essen geleistet. In vielen Schulen konnte der Essenpreis so gestaltet werden, dass keine Zuzahlung durch die Eltern erforderlich war. Wenn das nicht möglich war, mussten die Eltern die Differenz zwischen Zuschuss und Essenpreis bezahlen.
- Mittagsverpflegung in Kindertageseinrichtungen
In Kindertageseinrichtungen hatten Eltern im Krippen- und Elementarbereich bis zum August 2011 für alle Leistungsarten, die ein warmes Mittagessen umfassten, einen Verpflegungsanteil in Höhe von 21 Euro zu zahlen. Dieser konnte für Familien mit geringem Einkommen und Transferleistungsempfänger auf 17 Euro ermäßigt werden. Im Hort betrug der Verpflegungsanteil 42 Euro. Mindestbeitragszahler haben einen ermäßigten Verpflegungsanteil von 21 Euro bezahlt. In der Kindertagespflege betrug der Verpflegungsanteil ebenfalls 21 Euro. Bei einer Betreuung in einem Pädagogischen Mittagstisch wurde den Eltern kein gesonderter Verpflegungsanteil berechnet.
- Schülerbeförderungskosten
Auf Basis der Schülerfahrgeldbestimmungen wurden an Förderberechtigte bis zur Klassenstufe 10 kostenlose Abonnements-Schülerjahreskarten des HVV ausgegeben. Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf erhielten die Karte einkommensunabhängig.
- Soziokulturelle Teilhabe
Im Bereich der soziokulturellen Teilhabe gab es auch schon vor dem Bildungspaket das Modell „Kids in die Clubs“. Personen, die zum förderberechtigten Personenkreis gehörten (Transferleistungsbezug oder niedriges Einkommen) und Mitglied in einem Sportverein waren, der bei Kids in die Clubs teilnahm, konnten dort kostenlos Sport treiben. Der monatliche Kostenbeitrag von 10 Euro wurde in diesen Fällen aus Mitteln der FHH über eine Zuwendung der BIS finanziert.
- Leistungen für Kinder und Jugendliche mit § 3 AsylbLG-Leistungsbezug
Die nach § 3 AsylbLG leistungsberechtigten Kinder und Jugendlichen (Leistungsbeziehende während der ersten 48 Monate ihres Aufenthaltes) haben nach der derzeitigen Gesetzeslage keinen Anspruch auf Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes.

Im Rahmen der Einzelfallhilfe nach § 6 AsylbLG konnten die betroffenen Kinder und Jugendlichen auch bereits in der Vergangenheit Leistungen für Klassenreisen und Schulbedarf in Anspruch nehmen. Die Leistungen für Schulbedarf waren allerdings in geringerer Höhe als im SGB XII vorgesehen. Sie betragen für die Einschulung einmalig 51 Euro und als Schuljahrespauschale 21 Euro.

Leistungen für kulturelle oder sportliche Aktivitäten wurden nicht und zur Gestaltung der Freizeit nur begrenzt auf den Ferienpass gewährt. Allerdings bestand die Möglichkeit über das Programm der „Kids in die Clubs“ (finanziert durch BIS in Kooperation mit „Kinder helfen Kindern“ vom Hamburger Abendblatt) in Sportvereine beitragsfrei aufgenommen zu werden.

IV. Kurze Beschreibung des Hamburger Verfahrens zur Umsetzung des Bildungspakets

1. Zuständigkeits- und Verfahrensregelungen in Hamburg

In Hamburg gehören rund 78.500 Kinder und Jugendliche und Jungerwachsene zum Kreis der Leistungsberechtigten:

- Hilfe zum Lebensunterhalt (3. Kap. SGB XII),
- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (4. Kap. SGB XII)
- Leistungen nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II, Sozialgeld)
- Leistungen im Rahmen des § 2 Asylbewerberleistungsgesetzes
- Wohngeld
- Kinderzuschlag.

Leistung	Summe	Kap. 3 SGB XII	Kap. 4 SGB XII	SGB II	Wohn- geld	Kinder- zuschlag	§ 2 AsylbLG
unter 6 J.	28.550	220	0	24.400	3.580	120	230
6 bis unter 14 J	34.750	430	0	27.000	6.570	230	520
14 bis unter 18 J	7.585	125	0	4.200	2.900	100	260
18 bis unter 25 J	7.615	125	370	5.400	1.450	50	220
Gesamt	78.500	900	370	61.000	14.500	500	1.230

Stand: 26.04.2011

Hinzu kommen noch rd. 1.800 Leistungsberechtigte nach § 3 AsylbLG, die die Leistungen des BuT aus freiwilligen Hamburger Mitteln erhalten.

Zielsetzung bei der Umsetzung der Bildungs- und Teilhabeleistungen ist es gewesen, durch möglichst einfache Verfahren den Zugang der Leistungsberechtigten unkompliziert zu gestalten, lange Wege und hohen Verwaltungsaufwand zu vermeiden und damit auch ein adäquates Verhältnis zwischen den Ausgaben für die Leistungen einerseits und die Verwaltung andererseits sicherzustellen. Hierfür wurden bereits vorhandene Strukturen des Hilfesystems genutzt bzw. angepasst. Beispielsweise wurden die bestehenden Verfahrensabläufe bei „Kids in die Clubs“ genutzt, um die Bildungs- und Teilhabeleistungen zu installieren und auch die jeweiligen Abläufe in den einzelnen Schulen bei der Mittagsverpflegung und der Schülerbeförderung wurden für das BuT weitestgehend übernommen.

Die Durchführung der Erbringung der kommunalen Leistungen nach dem SGB II durch die zuständigen Standorte von Jobcenter team.arbeit.hamburg ergibt sich aus dem Gesetz (§ 44b SGB II). Danach ist Jobcenter team.arbeit.hamburg für die Durchführung zuständig, soweit nicht die Trägerversammlung die Übertragung einzelner Aufgaben auf Dritte beschließt. Damit die Leistungen möglichst dort beantragt und in Anspruch genommen

werden können, wo sie auch stattfinden bzw. angeboten werden, wurde die Aufgabenwahrnehmung für die Erbringung der Leistungen für die gemeinsame Mittagsverpflegung in Schulen und Kindertageseinrichtungen, die Lernförderung und die Schülerbeförderung mit Beschluss der Trägerversammlung von Jobcenter team.arbeit.hamburg auf die Freie und Hansestadt Hamburg übertragen und erfolgt nun unmittelbar in den Schulen (bzw. durch die BSB) und in den Kindertageseinrichtungen (bzw. durch die BASFI (das Amt FS)).

Die Zuständigkeit für die Leistungsgewährung gewährleistet darüber hinaus, dass die fachlich kompetenten Stellen über Bedarf und gegebenenfalls auch Leistungsvolumen entscheiden. Auf ein aufwändiges formelles Antrags- oder Gutscheilverfahren wurde deshalb verzichtet.

Die fachpolitische Zuständigkeit in Bezug auf die Erbringung der einzelnen Leistungen für Bildung und Teilhabe verbleibt bei den zuständigen Fachbehörden (BSB, BIS, Kulturbehörde, BASFI), die somit weiterhin für die inhaltliche Gestaltung verantwortlich bleiben.

Es ergeben sich für sämtliche Bildungs- und Teilhabeleistungen in Hamburg folgende Regelungen:

- Für Schülerinnen und Schüler werden unter Vorlage des Kurzbescheids bzw. Bewilligungsbescheids die Leistungen Mittagsverpflegung in Schulen, Lernförderung und Schülerbeförderungskosten direkt in den Schulen abgewickelt. Die Abrechnung erfolgt anschließend zwischen den Schulen und der zentralen Abrechnungsstelle der BSB. Zwischenzeitlich wurde das zunächst praktizierte Listenverfahren in den staatlichen allgemein bildenden Schulen durch eine elektronische Datenerfassung in den Schulsekretariaten (LuSD) ersetzt.
- Alle Kinder erhalten seit dem 01.08.2011, unabhängig vom Einkommen der Eltern, in Kitas des Kita-Gutscheinsystems, bei einer Tagespflegeperson oder bei einem pädagogischen Mittagstisch als Bestandteil der Betreuungsleistung ein kostenfreies Mittagessen. Die Kosten des Mittagessens werden den Kitas als Bestandteil des Leistungsentgelts durch die FHH im Rahmen der regulären Leistungsabrechnung in vollem Umfang erstattet. Für die kostenfreie Inanspruchnahme des Mittagessens ist es daher nicht erforderlich, dass die Eltern einen Leistungsbescheid in der Kita vorlegen. Ob ein Kind Transferleistungen bezieht und Anspruch auf einen Zuschuss zur Mittagsverpflegung nach dem Bildungs- und Teilhabepaket hat, wird von den Bezirksämtern bei der Bewilligung des Kitagutscheins erfasst.
- Soziokulturelle Teilhabeleistungen können von Kindern und Jugendlichen unter Vorlage des Kurzbescheids bzw. Bewilligungsbescheids direkt bei den Leistungsanbietern (bspw. Vereinen) in Anspruch genommen und von diesen mit den zwei zentralen Abrechnungsstellen des Bezirksamtes Eimsbüttel und Jobcenter t.a.h. abgerechnet werden.
- Alle weiteren Leistungen (eintägige Ausflüge und mehrtägige Reisen in Schulen und Kindertageseinrichtungen (Kitas, Horte, Tagespflegeeltern und pädagogische Mittagstische), Schulbedarfspauschale für leistungsberechtigte Kinder und Jugendliche werden durch die zuständigen Standorte von Jobcenter t.a.h (SGB II) bzw. die Fachämter für Grundsicherung und Soziales (SGB XII, AsylbLG sowie Kinderzuschlags- und Wohngeldberechtigte) für die jeweiligen Rechtskreise erbracht. Diese überweisen die beantragten Kosten direkt an die Einrichtungen. Die Schulbedarfspauschale wird als pauschale Geldleistung direkt an die Leistungsberechtigten überwiesen.

2. Das Antragsverfahren in Hamburg

Das Hamburger Verfahren hat auf ein formelles Antrags- und Bescheidverfahren weitestgehend verzichtet.

Anträge auf Bildungs- und Teilhabeleistungen werden in Hamburg konkludent durch Inanspruchnahme der Leistung direkt beim Leistungsanbieter gestellt („Hamburger Verfahren“). Ein förmlicher Antrag unmittelbar bei einer Verwaltungsbehörde ist dabei nicht zwingend erforderlich. Ebenfalls werden Bescheide konkludent, zum Beispiel durch Leistungserbringung, erteilt. Das BMAS hat dieses Verfahren zwischenzeitlich als rechtmäßig anerkannt.

Auch ist in Hamburg die gesetzlich geforderte Transparenz sichergestellt, da über das Listenverfahren bzw. über bestehende EDV-Verfahren (z.B. LuSD) eine namentliche Erfassung, differenziert nach Rechtskreisen, Leistungsarten und Leistungshöhe, gewährleistet wird. Damit ist in Hamburg eine ordnungsgemäße, bedarfsorientierte Umsetzung der Leistungen für Bildung und Teilhabe auch ohne ein gesondertes Antragsverfahren durch die Regelungen des § 40 SGB II i. V. m. § 9 SGB X abgesichert.

Mit Hilfe dieses Verfahrens sind Rückforderungen rechtswidrig erbrachter Leistungen oder eine Ansparung bspw. für Ferienfreizeiten möglich.

3. Öffentlichkeitsarbeit

Informationen für Leistungsberechtigte und Leistungsanbieter

- Es wurden **Flyer und Plakate** gedruckt und an Leistungsanbieter, Schulen, Kitas, Einrichtungen, Grundsicherungsdienststellen und Jobcenter versendet. Eine zweite aktualisierte Flyerauflage ist ebenfalls bereits verteilt.
- **Informationsschreiben** ergingen schriftlich per Post **an alle Leistungsberechtigten**
- Auf der **Homepage** der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration www.hamburg.de/bildungspaket finden sich detaillierte Informationen bezüglich der konkreten Vorgehensweise, sowohl für mögliche Leistungsberechtigte, als auch für interessierte Leistungsanbieter. Die Homepage enthält eine Liste der bereits beteiligten Leistungsanbieter, Vordrucke von Antragsformularen, Kontaktadressen der zuständigen Behörden und allgemeine Informationen welche Leistungen vom Gesetz abgedeckt werden.
- Es finden regelmäßig **Informationsveranstaltungen bei Leistungsanbietern**, Einrichtungen, Trägern und Beratungsstellen statt.
- Über das **Funktionspostfach** bildungspaket@basfi.hamburg.de werden Fragen von Leistungsanbietern und Leistungsberechtigten schnell und unbürokratisch beantwortet.

Informationen für die durchführenden Dienststellen

- Für die Bearbeitung der Bildungs- und Teilhabeleistungen durch die zuständigen Standorte von Jobcenter t.a.h. und die Fachämter Grundsicherung und Soziales wurden von der **BASFI** vorläufige **Arbeitshilfen** (SGB XII) und **Fachanweisungen** (SGB II) erstellt.

- Für die Bearbeitung der Bildungs- und Teilhabeleistungen in den Schulen wurden von der **BSB Bearbeitungshinweise** im Zusammenhang mit der Mittagsverpflegung und der Lernförderung erstellt und die Schülerfahrgeldbestimmungen angepasst.
- Die **BSB** vermittelt zudem in **Schulungen den Schulsekretärinnen** die Grundlagen des Bildungs- und Teilhabepaketes und die Umsetzungsverfahren im Schulbüro.
- Die **BASFI** führte für die Sachbearbeitung in den bezirklichen Fachämtern für Grundsicherung und Soziales eine erste **Einführungsschulung** zum Bildungspaket durch.

V. Leistungen, die mit Einführung des Bildungspaketes noch zusätzlich aus freiwilligen Hamburger Mitteln aufgewendet werden

Der Hamburger Senat hat sich zum Ziel gesetzt, Hamburg zur kinder- und familienfreundlichsten Stadt Deutschlands weiterzuentwickeln. Der Senat hat hierzu ein umfangreiches Maßnahmenpaket verabschiedet.

Hamburg hat den Zugang zu allen Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes so gestaltet, dass die Inanspruchnahme für die Leistungsberechtigten niedrigschwellig möglich ist. Dort, wo der Gesetzgeber nicht die volle Kostentragung vorgesehen hat, wie bei der Eigenbeteiligung von einem Euro für das Mittagessen in Schulen, übernimmt Hamburg diesen Anteil, damit die Leistungen für die Berechtigten kostenlos sind.

Der Verpflegungsanteil in der Kindertagesbetreuung betrug bereits vor Einführung der Bildungs- und Teilhabeleistungen für die leistungsberechtigten Familien weniger als einen Euro pro Mahlzeit. Dieser Betrag entspricht dem für die Mittagsverpflegung gesetzlich vorgesehenen Eigenanteil von einem Euro, den Leistungsberechtigte nach dem BuT zu erbringen haben. Deshalb bestand aus gesetzlichen Gründen kein Änderungsbedarf am bestehenden Verfahren.

Seit dem 1. August 2011 ist das Mittagessen in Kindertageseinrichtungen, in der Kindertagespflege, beim Pädagogischen Mittagstisch und im Hort für alle Kinder in Hamburg kostenlos.

Durch die Übernahme des Eigenanteils durch die Freie und Hansestadt Hamburg soll erreicht werden, dass möglichst alle Kinder aus Transferhaushalten an der Mittagsverpflegung teilnehmen.

Lernförderung gibt es mit Beginn des Schuljahres 2011/2012 grundsätzlich nicht nur für Leistungsberechtigte aus dem Bildungspaket, sondern Hamburg gewährt allen Schülerinnen und Schülern bei Vorliegen der Voraussetzungen eine angemessene kostenlose Lernförderung. Das Verfahren sieht vor, dass die Zeugniskonferenz mindestens zwei Mal im Schuljahr, bei Bedarf auch öfter, über den Förderbedarf einer Schülerin oder eines Schülers entscheidet.

Förderbedarf liegt dann vor, wenn eine Schülerin oder ein Schüler nicht die in den Rahmenplänen festgelegten Leistungsanforderungen in einem oder mehreren Fächern bzw. Lernbereichen erfüllt. Dieser Beschluss der Zeugniskonferenz ist Voraussetzung für die Teilnahme an der Lernförderung. Einzelheiten regelt die im September 2011 in Kraft getretene Rechtsverordnung (Verordnung über die besondere Förderung von Schülerinnen und Schülern gemäß § 45 HmbSG (VO-BF)). Nach Feststellung der Zeugniskonferenz wird im Rahmen z.B. eines Lernentwicklungsgesprächs mit der Schülerin oder dem Schüler unter Einbeziehung der Sorgeberechtigten eine Lern- und Fördervereinbarung abgeschlossen. Hier werden Art, Umfang, und Dauer der Lernförderung festgelegt. Da in der Lern- und Fördervereinbarung auch die Leistungsberechtigung nach dem Bildungs- und Teilhabepaket erfragt wird, ist sie damit gleichzeitig der Antrag, der für die Inanspruchnahme einer Leistung

aus dem Bildungs- und Teilhabepaket gestellt werden muss. Die Leistungsberechtigung wird zwei Mal pro Schuljahr im Schulbüro nachgewiesen. Bei Schülerinnen und Schülern, die nicht zu den Leistungsberechtigten des Bildungs- und Teilhabepakets gehören, wird die Lernförderung aus Hamburger Mitteln finanziert. Die Lern- und Fördervereinbarung gilt in der Regel für ein Schulhalbjahr. Wurde eine Lern- und Fördervereinbarung abgeschlossen, ist die Teilnahme für die Schüler verpflichtend.

Der jeweils in den Regelbedarfen enthaltene Anteil für Verkehrsmittel (z. B. € 14,- bei 7 bis 14 Jährigen), der eigentlich als Eigenanteil für den Erwerb von Schülerfahrkarten nach dem Gesetz von den Berechtigten zu leisten wäre, wird durch die FHH als freiwillige Leistung übernommen, so dass die berechtigten Schülerinnen und Schüler die Schülerfahrkarten kostenlos erhalten. Zudem gelten die Fahrkarten für den HVV-Großbereich Hamburg und können somit nicht nur für den Schulweg, sondern auch in der Freizeit bei Fahrten zu soziokulturellen Aktivitäten, genutzt werden. Diese Maßnahme geht weit über die BuT-Leistung hinaus.

Zudem hat Hamburg eine freiwillige Erweiterung des Bildungsangebots vorgenommen. Leistungen, die nicht unmittelbar ins Bildungspaket fallen, bspw. die reinen Eintrittspreise für staatliche Museen ohne eine pädagogische Anleitung, die aber nach Ansicht des Senats durchaus zur Bildung von Kindern und Jugendlichen beitragen, werden nun in Hamburg aus eigenen Mitteln kostenlos für alle Kinder unter 18 Jahren zur Verfügung gestellt.

Kinder und Jugendliche nach § 3 AsylbLG (abgesenkte Grundleistungen) erhalten in Hamburg alle Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets auf freiwilliger Basis, da dieser Personenkreis nach der Gesetzeslage nicht leistungsberechtigt ist.

Kinder und Jugendliche, die bisher schon bei „Kids in die Clubs“ und bei der Mittagsverpflegung in Schulen ermäßigte Beiträge erhielten, weil sie aufgrund anderer Kriterien zum sonstigen förderberechtigten Kreis gehörten, aber nicht zum Personenkreis der Bildungs- und Teilhabeberechtigten, erhalten weiterhin aus eigenen Hamburger Mitteln diese Angebote.

VI. Erste Evaluationsergebnisse

Methodik

Im Rahmen des Controlling-Verfahrens werden von den durchführenden Dienststellen die monatlichen Ausgaben und Fallzahlen, differenziert nach Personengruppen bzw. Leistungssparten, zu den einzelnen BuT-Leistungen ermittelt und der BASFI / Amt SI mitgeteilt.

Die Erfassung der Leistungen erfolgt grundsätzlich nach Abrechnungsvorgängen. Dabei können jedoch mehrere Leistungen für eine Person in einem Vorgang zusammengefasst werden. Ebenso kann eine Person mehrere Abrechnungsvorgänge auslösen, z. B. wenn mehrere Ausflüge innerhalb eines Monats einzeln abgerechnet werden.

Um die Zahl der teilnehmenden leistungsberechtigten Kinder und Jugendlichen darstellen und vollständige Transparenz herstellen zu können, wurde deshalb für den Zwischenbericht eine personenbezogene Sonderauswertung in den verschiedenen EDV-Systemen bei den betreffenden Leistungen in Auftrag gegeben (Ausflüge, Fahrten und soziokulturelle Teilhabe).

Eine regelhafte personenbezogene Zuordnung aller jeweils in Anspruch genommenen Leistungen ist in Hamburg nicht möglich, denn dies würde voraussetzen, dass alle Leistungen vorab unmittelbar in der zuständigen Dienststelle gesondert beantragt und in

einem EDV-System erfasst werden müssen. Genau dieser Aufwand soll aber durch das Hamburger Verfahren vermieden werden.

Das „Hamburger Verfahren“ erfüllt die Anforderungen des Bundes insofern, als die einzelfallbezogene Inanspruchnahme von BuT-Leistungen von der bewilligenden Dienststelle bspw. für Revisionen oder Rückförderungen nachgewiesen werden kann.

1. Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung (Kita/Hort)

1.1 Definition der Datenerhebung

Die Daten zur Mittagsverpflegung im Bereich Kita/Hort (frühkindliche Bildung und Betreuung für Kinder von Geburt bis Schuleintritt / für eingeschulte Kinder) werden von der BASFI aus dem ProCAB-Verfahren ermittelt. Für das BuT wurde das ProCAB-Verfahren erweitert, sodass seit Mitte September 2011 eine differenzierte Erfassung der Leistungsberechtigten nach den entsprechenden Rechtsgrundlagen des BuT möglich ist. Die Daten werden seitdem in den bezirklichen Jugendämtern sukzessive erfasst. Für den Zwischenbericht wurde eine qualifizierte Datenanalyse vorgenommen.

1.2 Fallzahlen

Die nachfolgende Tabelle veranschaulicht die Zahl der Bezieherinnen und Bezieher von Mittagsverpflegung in 2011, differenziert nach Personengruppen sowie nach den Bereichen Kita und Hort:

Rechtsgrundlage	Personen - Bereich Kita -	Personen - Bereich Hort -	Gesamt
SGB II	19.459	6.218	25.677
SGB XII, Kap. 3	175	56	231
§ 2 AsylbLG	184	59	243
§ 3 AsylbLG	281	149	430
Wohngeld	2.856	912	3.768
Kinderzuschlag	96	31	127
Gesamt	23.051	7.425	30.476

Quelle: BASFI

Nach dem ProCAB-Verfahren werden in 2011 insgesamt jahresdurchschnittlich ca. 75.000 Kinder in Kitas des Kita-Gutscheinsystems, bei einer Tagespflegeperson oder in einem pädagogischen Mittagstisch mit Mittagessen betreut. Davon sind 30.046 Kinder leistungsberechtigt nach dem BuT (die Tabelle enthält zusätzlich 430 Empfänger nach § 3 AsylbLG).

1.3 Ausgaben

Für die Mittagsverpflegung im Bereich Kita/Hort wurden in 2011 Ausgaben von rd. 13,8 Mio. Euro aus dem BuT getätigt. Davon entfallen rd. 10,5 Mio. Euro auf den Kita-Bereich und rd. 3,3 Mio. Euro auf den Hort-Bereich. Zusätzliche Ausgaben von rd. 200 Tsd. Euro entstanden für die Mittagsverpflegung von Kindern nach § 3 AsylbLG. Diese wurde als freiwillige hamburgische Leistung (außerhalb des BuT) gewährt.

1.4 Vergleich mit Planung gem. SDrs. 2011/700

Übersicht	Personen	Ausgaben	Kostenanteil BuT
Ist 2011	30.046 ¹	13,8 Mio. Euro	2 Euro / Essen
Planung SDrs. 2011/700	33.000	15,2 Mio. Euro	2 Euro / Essen
Abweichung	-2.525	-1,4 Mio. Euro	-

1) zzgl. 430 Empfänger nach § 3 AsylbLG

Die Planung gemäß SDrs. 2011/700 geht von Ausgaben von rd. 15,2 Mio. Euro p.a. und einer monatsdurchschnittlichen Empfängerzahl von 33.000 Kindern aus.

Die Minderausgaben 2011 resultieren aus der geringfügig niedrigeren Empfängerzahl gegenüber der Planung.

1.5 Bewertung

Alle leistungsberechtigten Kinder können in Kitas des Kita-Gutscheinsystems, bei einer Tagespflegeperson oder in einem pädagogischen Mittagstisch die Mittagsverpflegung ohne zusätzliche Verwaltungswege und Zugangsbarrieren als integralen Bestandteil der Betreuungsleistung in Anspruch nehmen. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass sie – wie alle anderen betreuten Kinder auch – von der Zuzahlung zum Mittagessen vollständig befreit sind. Diese Zusatzkosten werden als freiwillige Leistung der FHH übernommen. Die Abrechnung der Kosten für die Mittagsverpflegung erfolgt direkt im Rahmen der turnusmäßigen Leistungsabrechnungen mit den Leistungsanbietern. Zusätzliche Abwicklungskosten werden dadurch vermieden. Die Umsetzung folgt somit dem Prinzip einer schlanken Verwaltung.

Im ProCAB-Verfahren werden die Leistungsberechtigten seit September 2011 sukzessive differenziert nach den Rechtsgrundlagen des BuT erfasst. Das Amt FS der BASFI hat hierfür neben den technischen Voraussetzungen u. a. entsprechende fachliche Vorgaben und Hinweise an die bezirklichen Dienststellen bereitgestellt. Im Hinblick auf die im Jahr 2013 auf Basis der Zahlen von 2012 statt findende Revision muss sichergestellt werden, dass eine vollumfängliche Datenbasis bis spätestens Ende 2012 vorliegt.

2. Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in Schulen

2.1 Definition der Datenerhebung

Wesentliche Datenquelle bei der Mittagsverpflegung in staatlichen allgemein bildenden Schulen ist das LuSD-Verfahren der BSB („Lehrer- und Schülerdatei“). Die Pflege der Schüler- und Leistungsdaten wird durch die Schulsekretariate vor Ort vorgenommen. Die abrechnungsrelevanten Daten der leistungsberechtigten Schülerinnen und Schüler werden seit dem 01.09.2011 über die LuSD automatisiert an das Referat V 24 in der BSB gesendet (zuvor händisch). Für die Datenerhebung von Privatschulen und Beruflichen Schulen werden Excel-Listen abgefordert. Im Rahmen des BuT-Controllingverfahrens werden die Daten bei V 24 aggregiert und der BASFI mitgeteilt.

Bis August wurde die Zahl der Schülerinnen und Schüler erfasst, für die im jeweiligen Monat die Mittagsverpflegung tatsächlich abgerechnet wurde (nach Kassenwirksamkeit). Bei Schulen, die aufgrund hoher Kosten mehr als einmal im Monat abgerechnet haben, wurde personenbezogen gefiltert, sodass Mehrfachzählungen vermieden wurden. Haben Schulen in

einem Monat keine Abrechnung vorgenommen, weil sie z. B. vierteljährlich abrechnen, konnten diese Schüler nicht mitgezählt werden.

Seit September wurden aus den LuSD-Daten die von den Schulen gemeldeten Schülerinnen und Schüler erfasst, die zur regelmäßigen Mittagsverpflegung verbindlich angemeldet waren und zwar unabhängig davon, ob für alle Schüler in dem jeweiligen Monat eine Abrechnung vorlag. Auf Basis der in dem Monat tatsächlich abgerechneten Mittagsverpflegungen wird der Mittelabfluss an die BASFI gemeldet (nach Kassenwirksamkeit). Der monatliche Mittelabfluss kann beeinflusst werden durch

- Abrechnungsrückstände,
- saisonale Schwankungen und
- die Tatsache, dass in einigen Schulen nicht an allen Schultagen eine warme Mittagsverpflegung angeboten wird.

2.2 Fallzahlen

Im vergangenen Schuljahr 2010/2011 lag die Zahl der Schülerinnen und Schüler, die zur Mittagsverpflegung im Rahmen des BuT angemeldet waren (ab April 2011), bei 10.693 Personen. Im aktuellen Schuljahr 2011/2012 sind 15.413 Schülerinnen und Schüler verbindlich zur Mittagsverpflegung angemeldet (Stand Dezember 2011). Dies entspricht einem Anstieg um rd. 44,1%:

Rechtsgrundlage	Personen Schuljahr 2010/2011 (ab April bis 31. Juli 2011)	Personen Schuljahr 2011/2012 (Stand Dez. 2011)	Anstieg
SGB II	Keine Differenzierung nach Rechtsgrundlagen möglich	11.684	-
SGB XII, Kap. 3		131	
SGB XII, Kap. 4		35	
§ 2 AsylbLG		586	
Wohngeld		2.543	
Kinderzuschlag		434	
Gesamt	10.693	15.413	+ 44,1%

Quelle: BSB / BASFI - keine Erfassung von § 3 AsylbLG

In der nachfolgenden Tabelle wird die Zahl der Leistungsbezieher, differenziert nach Rechtskreisen, mit der jeweiligen Zahl der potentiell Leistungsberechtigten gem. S Drs. 2011/700 verglichen:

Rechtsgrundlage	Personen* (Stand Dez. 2011)	Potentielle Leistungs- berechtigte (6 bis unter 18 Jahre)	Quote der Inanspruch- nahme
SGB II	11.684	31.200	37,4%
SGB XII, Kap. 3	131	555	23,6%
SGB XII, Kap. 4	35	-*	-*
§ 2 AsylbLG	586	780	75,1%
Wohngeld	2.543	9.800	30,4%
Kinderzuschlag	434		
Gesamt	15.413	42.335	36,4%

Quelle: BSB / BASFI - keine Erfassung von § 3 AsylbLG

* Ein Teil der zur Mittagsverpflegung angemeldeten Personen kann auch über 18 Jahre alt sein. Kap. SGB XII greift erst für über 18-Jährige.

Ein wesentlicher Grund für die derzeitige Quote der Inanspruchnahme von 36,4% in Hamburg liegt darin begründet, dass nicht alle Schulen ein warmes Mittagessen vorhalten können. Die Quote wird in Abhängigkeit zum Ausbau weiterer Schulkantinen ansteigen.

Der Großteil der Schülerinnen und Schüler mit Mittagsverpflegung entfällt wie erwartet auf den Rechtskreis SGB II. Mehr als jeder dritte SGB II-Empfänger zwischen 6 und unter 18 Jahren ist zur Mittagsverpflegung in den Schulen angemeldet (rd. 37,4%, wobei ein geringer Teil der Leistungsbezieher auch bereits über 18 Jahre alt sein kann).

Anschließend folgen die Wohngeld- und Kinderzuschlagsempfänger, die mit insgesamt 2.977 Personen knapp ein Fünftel der Leistungsbezieher ausmachen. Bei diesen Personengruppen sind insgesamt rd. 30,4% aller potentiell Leistungsberechtigten zwischen 6 und unter 18 Jahren zur Mittagsverpflegung angemeldet (auch hier kann ein geringer Teil der Personen bereits über 18 Jahre alt sein). Die höchste Inanspruchnahme verzeichnet der Personenkreis nach § 2 AsylbLG. Dies wird darauf zurückgeführt, dass diese Schülerinnen und Schüler überwiegend in Stadtteilen leben, in denen Ganztagschulen Mittagsverpflegung anbieten, so dass 75,1% aller potentiell Leistungsberechtigten dieses Angebot in Anspruch nehmen.

2.3 Ausgaben

Für die Mittagsverpflegung in Schulen wurden in 2011 Ausgaben von rd. 1,6 Mio. Euro aus dem BuT getätigt.

2.4 Vergleich mit Planung gem. SDrs. 2011/700

Übersicht	Personen	Ausgaben	Kostenanteil BuT*
Ist 2011	15.413	1,6 Mio. Euro	2,02 Euro / Essen
Planung 2011/700	SDrs. 7.500	3,6 Mio. Euro	2,50 Euro / Essen
Abweichung	+7.913	-2,0 Mio. Euro	-0,48 Euro / Essen

* Die durchschnittlichen Kosten 2011 für das Mittagessen betragen 3,02 Euro. Angegeben ist hier nur der Kostenanteil, der aus dem BuT finanziert wurde. Die darüber hinaus entstandenen Kosten hat die FHH als freiwillige Leistung übernommen.

Die Planung gemäß SDrs. 2011/700 geht von Ausgaben von rd. 3,6 Mio. Euro p.a. und einer monatsdurchschnittlichen Empfängerzahl von 7.500 Schülerinnen und Schülern aus.

Die Ausgaben 2011 von rd. 1,6 Mio. Euro entsprechen einem Mittelabfluss von rd. 46,1% des Solls. Dabei ist zu beachten, dass sich die Planung gemäß SDrs. 2011/700 auf einen Jahresbetrag bezieht. Das BuT ist faktisch jedoch erst zum Frühjahr 2011 in Hamburg gestartet, sodass für den Soll-Ist-Vergleich rechnerisch drei Monate entfallen. Darüber hinaus verzerren saisonale Schwankungen den Vergleich, da die Ausgaben insbesondere in den Monaten Juli und August – bedingt durch die Sommerferien – sehr gering waren.

Mit 15.413 Schülerinnen und Schülern, die im Dezember 2011 zur Mittagsverpflegung angemeldet waren, ist der aktuelle Stand mehr als doppelt so hoch wie die monatsdurchschnittliche Planzahl von 7.500 Personen.

Eine wesentliche Ursache für diese Abweichung besteht darin, dass zum Zeitpunkt der Planung keine Erfahrungswerte bzgl. BuT-Leistungsberechtigten im Bereich der Mittagsverpflegung in Schulen vorlagen und daher ein Schätzwert zugrunde gelegt wurde. Darüber hinaus ist anzunehmen, dass durch den Wegfall der bisherigen Elternbeiträge eine – der Zielsetzung entsprechende – erhöhte Nachfrage ausgelöst wurde, die in der Planung nicht berücksichtigt werden konnte (der nicht durch das BuT gedeckte Kostenanteil wird als freiwillige Leistung aus dem Einzelplan der BSB finanziert).

Bei der Planung wurden pro Schüler Ausgaben von 2,50 Euro / Essen aus dem BuT zugrunde gelegt (zzgl. 1 Euro freiwillige Leistung). Die tatsächlichen Durchschnittskosten waren in den vergangenen Monaten jedoch deutlich geringer: Die aus dem BuT finanzierten durchschnittlichen Ausgaben pro Essen betragen rd. 2,02 Euro (Betrachtungsmonat Oktober 2011). Daneben wird der Eigenanteil der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung an Schulen aus freiwilligen Hamburger Mitteln finanziert.

2.5 Vergleich mit dem Zeitraum vor Einführung des BuT

Bis zur Einführung des BuT wurde im Rahmen der Abrechnung nur die Zahl der an Förderberechtigte ausgegebenen Essenportionen, nicht aber die Zahl der tatsächlich Geförderten erfasst. Ab Einführung des BuT zum 01.04.2011 haben die Schulen auch die Zahl der Geförderten bei der Abrechnung angegeben.

Ab April 2011 wurden insgesamt 12.136 Schülerinnen und Schüler gefördert, davon 10.693 aus BuT-Mitteln und 1.443 aus Landesmitteln. 39 staatliche Schulen und 12 Schulen in freier Trägerschaft haben bis zum Ende des Schuljahres 2010/2011 erstmals Mittagsverpflegung abgerechnet.

Ein Vergleich der für die Monate Januar bis März 2011 (vor Einführung des BuT) bzw. der Monate April bis Juni (ab Einführung des BuT) abgerechneten Essenportionen hat ergeben, dass in dem Zeitraum ab April die Zahl der abgerechneten Essenportionen um 56.035 (von

347.108 auf 403.143) gestiegen ist. Das ergibt für diesen Zeitraum eine Steigerung von rd. 16%.

Zum Schuljahr 2011/2012 haben sich bislang insgesamt 16.572 Schülerinnen und Schüler zur Mittagsverpflegung angemeldet, von denen 15.413 aus BuT-Mitteln (siehe 3.2) und 1.159 aus freiwilligen Hamburger Mitteln gefördert werden. Ab Beginn des Schuljahres haben weitere 33 staatliche Schulen und 11 Schulen in freier Trägerschaft erstmals Mittagsverpflegung abgerechnet.

2.6 Bewertung

Durch die Ausweitung der bisherigen Förderung, die nur an Ganztagschulen galt, auf alle Schulen, die Mittagsverpflegung anbieten, ist seit Einführung des BuT eine erhebliche Fallzahlsteigerung zu verzeichnen. Die Zahl der im neuen Schuljahr zur Mittagsverpflegung angemeldeten Schüler, die nach dem BuT leistungsberechtigt sind, ist um 36,4% gestiegen (von 10.693 auf 15.413 Schüler).

Diese Entwicklung wird sich durch den Ausbau weiterer Schulkantinen fortsetzen. Es ist damit zu rechnen, dass sich auch die Ausgaben für 2012 entsprechend erhöhen werden.

3. Lernförderung

3.1 Definition der Datenerhebung

Datenquelle bei der Lernförderung ist das LuSD-Verfahren der BSB (siehe 2.1).

Die Lernförderung wird nicht laufend, sondern halbjährlich, jeweils für ein Schulhalbjahr, abgerechnet (August bis Januar, Februar bis Juli). Erfasst wird daher die Zahl der tatsächlichen Bezieher von Lernförderung im Schulhalbjahr. Die Erfassung in der LuSD erfolgt, sobald eine Lern- und Fördervereinbarung für die Schülerin bzw. den Schüler abgeschlossen wurde. Abgerechnet werden die in der Lern- und Fördervereinbarung genehmigten Gesamtstunden. Der Mittelabfluss entsteht in dem Monat, in dem die Gesamtstunden in der LuSD aufgegeben werden. Künftig soll nur zweimal im Schulhalbjahr abgerechnet werden.

3.2 Fallzahlen

Mit Stand Dezember 2011 waren 3.378 Schülerinnen und Schüler als Bezieher von Lernförderung im 1.Schulhalbjahr 2011/2012 erfasst:

Rechtsgrundlage	Personen (Stand Dez. 2011)	Potentielle Leistungs- berechtigte (6 bis unter 18 Jahre)	Quote der Inanspruch- nahme
SGB II	2.647	31.200	8,5%
SGB XII, Kap. 3	38	555	6,8%
SGB XII, Kap. 4	12	-*	-*
§ 2 AsylbLG	138	780	17,7%
Wohngeld	465	9.800	5,5%
Kinderzuschlag	78		
Gesamt	3.378	42.335	8,0%

Quelle: BSB / BASFI - keine Erfassung von § 3 AsylbLG

* Ein Teil der Bezieher von Lernförderung kann auch über 18 Jahre alt sein. Kap. 4 SGB XII greift erst für über 18-Jährige.

Immer mehr Schülerinnen und Schüler nehmen die außerunterrichtliche Lernförderung in Anspruch. Der Ausblick 2012 zeigt z. Zt. eine stark zunehmende Fallzahl auf. Im Januar 2012 waren – nur im Bereich der staatlichen Schulen – bereits 4.524 Schülerinnen und Schüler zur Lernförderung im Rahmen des BuT erfasst (bei den Privatschulen lagen zum Zeitpunkt der Berichterstellung noch keine vollständigen Daten vor).

Grundsätzlich ist bei der Betrachtung der Quote der Inanspruchnahme zu berücksichtigen, dass nur ein geringer Teil aller potenziell Leistungsberechtigten einen Förderbedarf haben wird.

Besonders augenfällig ist die hohe Inanspruchnahme von Schülerinnen und Schülern aus dem § 2 AsylbLG-Leistungsbezug. Mit 17,7% stellen sie die stärkste Personengruppe dar. Hier zeichnet sich ein erfreulicher Trend zu schulischer Unterstützung ab, der für die berufliche und soziale Integration von Personen mit Migrationshintergrund von großer Bedeutung ist.

3.3 Ausgaben

Für die Lernförderung wurden in 2011 Ausgaben von rd. 847 Tsd. Euro aus dem BuT getätigt.

3.4 Vergleich mit Planung gem. SDRs. 2011/700

Übersicht	Personen	Ausgaben	Durchschnittskosten
Ist 2011	3.378	847 Tsd. Euro	15,97 Euro / Stunde
Planung SDRs. 2011/700	3.000	3.000 Tsd. Euro	15,50 Euro / Stunde
Abweichung	+378	-2.153 Tsd. Euro	+ 0,47 Euro / Stunde

Die Planung gemäß SDRs. 2011/700 geht von Ausgaben von rd. 3,0 Mio. Euro p.a. und einer monatsdurchschnittlichen Empfängerzahl von 3.000 Schülerinnen und Schülern aus.

Die Ausgaben 2011 von rd. 847 Tsd. Euro entsprechen einem Mittelabfluss von rd. 28,2% des Solls. Dabei ist zu beachten, dass die Lernförderung erstmalig mit Beginn des derzeitigen Schulhalbjahres 2011/2012 für alle Jahrgangsstufen eingeführt wurde. Für das abgelaufene Schulhalbjahr liegen nur vereinzelte rückwirkende Erstattungen vor.

Mit 3.378 Schülerinnen und Schülern, denen für das erste Schulhalbjahr 2011/2012 Lernförderung bewilligt wurde (Stand Dezember 2011), ist die Planzahl von 3.000 Leistungsbeziehern bereits deutlich überschritten (+12,6%).

Mit Beginn des Schuljahres 2011/2012 gelten für Honorarkräfte die in der „Vereinbarung-Unterrichtsvergütung“ festgeschriebenen Honorarsätze von 15,97 Euro/Unterrichtsstunde. Dieser Vergütungssatz wurde im Wesentlichen auch bei der Veranschlagung zugrunde gelegt. Die relativ geringen Ausgaben in 2011 resultieren daher aus dem geringen Umfang der bislang abgerechneten Nachhilfestunden und der Tatsache, dass die Lernförderung erst im Laufe dieses Schulhalbjahres sukzessive angelaufen ist.

3.5 Bewertung

Bereits im Einführungsjahr 2011 wurde bei der Lernförderung die prognostizierte Fallzahl gem. SDRs. 2011/700 bereits deutlich überschritten. Da die Lernförderung erst im Laufe

dieses Schulhalbjahres sukzessive angelaufen ist, ist im kommenden Schulhalbjahr mit deutlich höheren Fallzahlen und Ausgaben zu rechnen. Dies zeigt bereits der Ausblick auf Januar 2012.

4. Schülerbeförderung

4.1 Definition der Datenerhebung

Datenquellen für die Schülerbeförderung sind das LuSD-Verfahren (siehe 2.1) sowie weitere Berechnungen der BSB auf Basis der HVV-Abrechnungen für Schülerfahrgelder.

Erfasst wird die Zahl der jeweils in einem Monat abgerechneten Personen für Leistungen der Schülerbeförderung (nach Kassenwirksamkeit).

4.2 Fallzahlen

Im Dezember 2011 wurde nur die Schüler-Abo-Jahreskarte mit dem HVV abgerechnet, nicht jedoch mit der Hamburger S-Bahn über die von den Schulen einzeln ausgegebenen Monatskarten. Aufgrund dessen wird für den Zwischenbericht der Abrechnungsmonat November herangezogen. Im November 2011 wurde die Schülerbeförderung für 3.284 Personen abgerechnet:

Rechtsgrundlage	Personen (Stand Nov. 2011)*	Potentielle Leistungs- berechtigte (6 bis unter 18 Jahre)*	Quote der Inanspruch- nahme
SGB II	2.540	31.200	8,1%
SGB XII, Kap. 3	44	555	7,9%
SGB XII, Kap. 4	13	-*	-*
§ 2 AsylbLG	222	780	28,5%
Wohngeld	402	9.800	4,7%
Kinderzuschlag	63		
Gesamt	3.284	42.335	7,8 %

Quelle: BSB / BASFI - keine Erfassung von § 3 AsylbLG

* Ein Teil der Bezieher von Schülerbeförderung kann auch über 18 Jahre alt sein; 4. Kap. SGB XII greift erst für über 18-Jährige.

Grundsätzlich ist bei der Betrachtung der Quote der Inanspruchnahme zu berücksichtigen, dass nur ein geringer Teil aller potentiell Leistungsberechtigten einen Anspruch auf Schülerbeförderung hat. Es gelten die Hamburger Richtlinien für Schülerbeförderungskosten (Schülerfahrgeldbestimmungen vom 18.07.2011). Danach müssen für die Gewährung einer kostenlosen Schülerfahrgeldkarte folgende Entfernungsgrenzen überschritten werden:

- 1 Kilometer für Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den Bereichen "Hören", "Sehen", "geistige Entwicklung" sowie "körperliche und motorische Entwicklung",
- 2,5 Kilometer für Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den Bereichen "Lernen", "Sprache" sowie "emotionale und soziale Entwicklung" und bei Schülerinnen und Schülern von Grundschulen,
- 5 Kilometer für Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufe I und
- 7,5 Kilometer für Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufe II und den beruflichen Schulen.

Die im Verhältnis überproportionale Inanspruchnahme der Schülerbeförderung von Leistungsberechtigten nach § 2 AsylbLG wird darauf zurückgeführt, dass diese Schülerinnen und Schüler berufsbildende Schulen besuchen. Diese Schulen sind je nach Bildungsgang zum Teil nur einmal in Hamburg vertreten, weshalb die Schulwege für Schülerinnen und Schüler, die aus allen Hamburger Stadtteilen kommen, entsprechend länger sind und zu einer höheren Zahl von Anspruchsberechtigten auf Schülerbeförderungskosten führen.

4.3 Ausgaben

Für die Schülerbeförderung wurden in 2011 Ausgaben von rd. 672 Tsd. Euro aus dem BuT getätigt.

4.4 Vergleich mit Planung gem. SDrs. 2011/700

Übersicht	Personen	Ausgaben	Durchschnittskosten
Ist 2011	3.284	672 Tsd. Euro	21,00 Euro / Monat
Planung SDrs. 2011/700	5.100	1.200 Tsd. Euro	20,00 Euro / Monat
Abweichung	-1.816	-528 Tsd. Euro	+1,00 Euro / Monat

Die Planung gemäß SDrs. 2011/700 geht von Ausgaben von rd. 1,2 Mio. Euro p.a. und einer monatsdurchschnittlichen Empfängerzahl von 5.100 Schülerinnen und Schülern aus.

Die Ausgaben 2011 von rd. 672 Tsd. Euro entsprechen einem Mittelabfluss von rd. 56,0% des Solls.

Mit 3.284 Schülerinnen und Schülern, für die im November 2011 Leistungen der Schülerbeförderung abgerechnet wurden, ist die Planzahl von 5.100 Leistungsbeziehern momentan zu 64,4% erreicht. Eine wesentliche Ursache für diese Abweichung besteht darin, dass zum Zeitpunkt der Planung keine Erfahrungswerte bzgl. BuT-Leistungsberechtigten im Bereich der Schülerbeförderung vorlagen und daher ein Schätzwert zugrunde gelegt wurde.

Bei der Planung wurden pro Schüler Ausgaben von rechnerisch 20 Euro pro Monat aus dem BuT zugrunde gelegt (zzgl. 14 Euro / Monat freiwillige Leistung, die aus dem Einzelplan der BSB finanziert werden). Die monatsdurchschnittlichen Ausgaben pro Schüler in 2011 betragen rd. 21,00 Euro ohne Eigenanteil. Die Vorgabe aus der Planung ist daher im Wesentlichen erfüllt. Die geringfügige Abweichung resultiert daher, dass der Eigenanteil nicht in jedem Fall 14 Euro mtl. beträgt, sondern zwischen 12,62 Euro und 18,32 Euro mtl. je nach Regelbedarfsstufe.

4.5 Bewertung

Schülerbeförderung wurde bereits vor Einführung des BuT geleistet. Der Anteil der Förderung aus Landesmitteln ist für diesen Leistungsbereich besonders hoch, weil Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf auch einkommensunabhängig Leistungen aus dem Hamburger Haushalt erhalten.

Zusätzlich werden seit Einführung des BuT auch die Schüler der Sekundarstufe II (bis zu 25 Jahren) und die Schüler der Schulen in freier Trägerschaft gefördert. Nennenswerte Fallzahlsteigerungen gibt es erst mit Beginn des Schuljahres 2011/2012. Im Zeitraum von August bis November 2011 sind aus BuT-Mitteln und aus freiwilligen Hamburger Mitteln monatlich durchschnittlich rd. 850 Fälle mehr abgerechnet worden als im Vergleichszeitraum

des Vorjahres (2011: 4.898 Fälle; 2010: 4.049 Fälle). **Die Fallzahlsteigerungen sind auf die Ausweitung des Berechtigtenkreises im Rahmen des BuT zurückzuführen.**

5. Schulbedarfspaket

5.1 Definition der Datenerhebung

Die Daten zum Schulbedarfspaket werden für den Rechtskreis SGB II durch die BASFI / Amt SI auf Basis der Angaben auf dem sog. Webserver „finasload.arbeitsagentur.de“ der BA rechnerisch ermittelt. Für die übrigen Personengruppen erfolgt die Auswertung durch das Amt SI aus dem sog. „Datawarehouse Sozialhilfe“ (PROSA-Verfahren).

Ermittelt wird die Zahl der Personen, an die das Schulbedarfspaket von 70 Euro zum 01.08. und 30 Euro zum 01.02. ausbezahlt wird. Technisch gesehen werden Mittelabflüsse und Bewilligungen ermittelt; da die Gewährung jedoch nur einmalig pro Person erfolgt, stimmen hier Bewilligungs- und Personenzahlen überein.

5.2 Fallzahlen

Die nachfolgende Tabelle veranschaulicht die Zahl der Personen, die den August-Teilbetrag von 70 Euro erhalten haben, differenziert nach den Rechtskreisen (Stand Dezember 2011):

Rechtsgrundlage	Personen*	Potentielle Leistungsberechtigte (6 bis unter 18 Jahre)	Quote der Inanspruchnahme
SGB II	30.574	31.200	98,0%
SGB XII, Kap. 3	635	555	114,4%*
SGB XII, Kap. 4	6	.*	.*
§ 2 AsylbLG	599	780	76,8%
§ 3 AsylbLG	745	870	85,6%
Wohngeld	7.169	9.800	78,8%
Kinderzuschlag	551		
Gesamt	40.279	43.205	93,2%

Quelle: finasload.arbeitsagentur.de und eigene Berechnungen BASFI; Datawarehouse Sozialhilfe

*Ein Teil der Personen kann auch über 18 Jahre alt sein

Nach Stand Dezember 2011 haben 40.279 Schülerinnen und Schüler die August-Zahlung des Schulbedarfspakets erhalten. Somit haben rd. 93,2% aller Leistungsberechtigten in der relevanten Altersgruppe zwischen 6 und unter 18 Jahren das Schulbedarfspaket bewilligt bekommen (6 bis unter 18-jährige BuT-Berechtigte insgesamt: 43.205 Personen inkl. § 3 AsylbLG; nur ein geringer Teil der Schulbedarfsempfänger ist über 18 Jahre alt).

Anders als bei allen anderen Rechtskreisen, bei denen die Bewilligung des Schulbedarfspakets für schulpflichtige Kinder im Alter von 7 bis 15 Jahren automatisch erfolgt, müssen die Wohngeld- und Kinderzuschlagsempfänger zunächst unter Vorlage einer Schulbescheinigung einen gesonderten Antrag bei den Grundsicherungsdienststellen stellen (zwecks erstmaliger Erfassung im PROSA-Verfahren). Die Quote der Inanspruchnahme bei den Wohngeld- und Kinderzuschlagsempfängern beträgt rd. 78,8% gemessen an der Gesamtzahl der potentiell Leistungsberechtigten nach WoGG/BKGG zwischen 6 bis unter 18 Jahren (9.800 Personen). Hier ist davon auszugehen, dass dieser Anteil schon zum

nächsten Schulhalbjahr angewachsen ist, weil weitere Anträge gestellt und die Einzelfalldaten entsprechend im PROSA-Verfahren hinterlegt worden sind.

5.3 Ausgaben

In 2011 belaufen sich die Ausgaben für das Schulbedarfspaket auf rd. 2,8 Mio. Euro (davon rd. 50 Tsd. Euro für Schülerinnen und Schüler nach § 3 AsylbLG, die außerhalb des BuT finanziert wurden). Dabei ist zu berücksichtigen, dass in 2011 nur der August-Teilbetrag von 70 Euro ausgezahlt wurde, nicht jedoch der Februar-Teilbetrag von 30 Euro (dieser wurde erstmalig zum 01.02.2012 ausgezahlt).

5.4 Vergleich mit Planung gem. SDrs. 2011/700

<u>Übersicht</u>	Personen	Ausgaben	Durchschnittskosten
Ist 2011	40.279	2,8 Mio. Euro	70 Euro
Planung SDrs. 2011/700	46.075	4,6 Mio. Euro	70 Euro
Abweichung	-5.796	-1,8 Mio. Euro	-

Die Planung gemäß SDrs. 2011/700 geht von Ausgaben von rd. 4,6 Mio. Euro p.a. und einer jährlichen Empfängerzahl von 46.075 Schülerinnen und Schülern für das Schulbedarfspaket aus.

Der Minderbedarf bei den Ausgabemitteln ist auf Folgendes zurück zu führen: Bei der Planung wurde der Gesamtbetrag in Höhe von 100 Euro, der leistungsberechtigten Kinder pro Jahr zur Verfügung steht, zugrunde gelegt. Im Jahr 2011 wurde erstmalig die August-Pauschale als Teilbetrag in Höhe von 70 Euro ausgezahlt. Der restliche Betrag in Höhe von 30 Euro wurde dagegen erstmalig zum Februar 2012 ausgezahlt. Eine vollständige Inanspruchnahme kann damit bereits aus rechtlichen Gründen erst 2012 erfolgen und dementsprechend sich auch im Haushalt abbilden.

Mit 40.279 Schülerinnen und Schülern, denen mit Stand Dezember 2011 das Schulbedarfspaket bewilligt wurde, ist die Planzahl fast erreicht (rd. 93,2%). Ein Grund für die Abweichung ist das momentan noch erforderliche zusätzliche Antragsverfahren bei Wohngeld- und Kinderzuschlagsempfängern. Die Antragsstellung ist notwendig, um die Leistungsbezieher von WoGG/BKGG erstmalig im PROSA-Verfahren erfassen zu können. Zudem muss die Schulbedarfspauschale auch für alle Kinder unter 7 und über 15 Jahren im Vorwege beantragt werden, da man in diesen Fällen nicht immer von schulpflichtigen Schülerinnen und Schülern ausgehen kann.

Die tatsächlichen Durchschnittskosten liegen bei rd. 70 Euro. Die rechtlichen Vorgaben wurden somit eingehalten. In Einzelfällen, bei denen noch die alte Pauschale von 100 Euro ausgezahlt wurde, sind die Dienststellen sind um Prüfung gebeten worden. Bei den betroffenen Leistungsbeziehern erfolgt eine Anrechnung, sodass dann der Teilbetrag von 30 Euro zum 01.02.2012 nicht ausgezahlt wird.

5.5 Bewertung

Es ist davon auszugehen, dass bereits zur nächsten Auszahlung der Schulbedarfspauschale der Anteil der Wohngeld- und Kinderzuschlagsbezieher weiter steigen wird. Denn zu diesem Zeitpunkt kann davon ausgegangen werden, dass die meisten personenbezogenen Daten für diesen Personenkreis im PROSA-Verfahren ein gepflegt sind, da sie neben der Schulbedarfspauschale evtl. auch schon wegen eines Ausflugs oder einer Klassenreise die

Antragsdaten in den zuständigen Grundsicherungsdienststellen hinterlegt haben. Unterstützt wird diese Entwicklung durch den automatisierten Datentransfer zwischen dem Wohngeld-Verfahren DIWOGGE und dem PROSA-Verfahren. Es ist geplant, die Nachfrage durch eine nochmalige direkte Ansprache dieses Personenkreises zu verstärken. Nach der bestehenden gesetzlichen Grundlage ist es nicht vorgesehen, dass die tatsächliche Verwendung der Mittel der Schulbedarfspauschale kontrolliert wird. Lediglich in begründeten Einzelfällen kann ein Nachweis über die gekauften Güter verlangt werden.

6. Ausflüge und Fahrten (Kita / Hort)

6.1 Definition der Datenerhebung

Die Daten zu den eintägigen Ausflügen sowie mehrtägigen Fahrten in Kita und Hort werden für den Rechtskreis SGB II vom Jobcenter team.arbeit.hamburg auf Basis des ERP-Verfahrens generiert. Für die übrigen Personengruppen erfolgt die Auswertung durch die BASFI / Amt SI aus dem sog. „Datawarehouse Sozialhilfe“ (PROSA-Verfahren).

Im Rahmen des Controlling-Verfahrens wird monatlich die Anzahl der kassenwirksamen Bewilligungen von Ausflügen und Fahrten ermittelt. Auf Basis dieser Abrechnungen können grundsätzlich Aussagen darüber getroffen werden, wie oft Leistungen in Anspruch genommen werden.

Wie viele Kinder das Angebot konkret wahrnehmen, lässt sich bei den – eintägigen Ausflügen – daraus nicht ableiten, da eintägige Ausflüge in der Regel mehrfach im Jahr stattfinden und die Kinder folglich auch mehrfach in den Abrechnungsfällen enthalten sein können. Bei den mehrtägigen Fahrten besteht diese Problematik nicht, da diese grundsätzlich nur alle zwei Jahre einmal stattfinden.

Um insbesondere für die Anlaufphase konkrete Erkenntnisse zu erzielen und Transparenz herstellen zu können, wurde deshalb für den Zwischenbericht eine personenbezogene Sonderauswertung in Auftrag gegeben. Die Ergebnisse dieses Sonderauftrags werden im nachfolgenden Kapitel mit dargestellt.

6.2 Fallzahlen

- *Eintägige Kita-Ausflüge*

In 2011 haben 1.324 Personen die Übernahme der Kosten für eintägige Kita-Ausflüge beantragt und bewilligt bekommen:

Rechtsgrundlage	Personen	Potentielle Leistungsberechtigte (unter 6 Jahre)	Quote der Inanspruchnahme
SGB II	1.039	24.400	4,3%
SGB XII, Kap. 3	18	220	8,2%
§ 2 AsylbLG	9	230	3,9%
§ 3 AsylbLG	22	420	5,2%
Wohngeld	221	3.700	6,4%
Kinderzuschlag	15		
Gesamt	1.324	28.970	4,6%

Quelle: Jobcenter team.arbeit.hamburg / BASFI, Sonderauswertung N/ITB

Rd. 5% aller potentiellen Leistungsberechtigten unter 6 Jahren haben in 2011 die Leistung in Anspruch genommen. Auffällig ist auch die hohe Quote beim Personenkreis nach Kap. 3 SGB XII, welche allerdings aufgrund der geringen Personenzahl nur bedingt aussagefähig ist.

- **Mehrtägige Kita-Fahrten**

In 2011 haben 1.003 Kinder die Übernahme der Kosten für mehrtägige Kita-Fahrten beantragt und bewilligt bekommen:

Rechtsgrundlage	Personen*	Potentielle Leistungsberechtigte** (unter 6 Jahre)	Quote der Inanspruchnahme
SGB II	706	12.200	5,8%
SGB XII, Kap. 3	22	110	20,0%
§ 2 AsylbLG	10	115	8,6%
§ 3 AsylbLG	5	210	2,4%
Wohngeld	241	1.850	14,0%
Kinderzuschlag	19		
Gesamt	1.003	14.485	7,0%

* Mehrtägige Fahrten finden in der Regel alle zwei Jahre statt. Die Zahl der Personen, die mehr als eine mehrtägige Fahrt pro Jahr unternimmt, ist sehr gering. **Zur besseren Vergleichbarkeit ist hier die Zahl der potentiellen Leistungsberechtigten (28.970 Personen) daher zu 50% angegeben.

Quelle: Jobcenter team.arbeit.hamburg / BASFI

Auffällig ist insbesondere die Quote der Inanspruchnahme bei Wohngeld- und Kinderzuschlagsbeziehenden und -beziehern (14,0%), die doppelt so hoch ist wie der Durchschnitt.

Darüber hinaus nehmen die Leistungsberechtigten nach WoGG/BKGG mehrtägige Kita-Fahrten offenbar deutlich häufiger in Anspruch als die vergleichbare Leistung für eintägige Kita-Ausflüge, wo die prozentuale Inanspruchnahme bei dem Personenkreis deutlich geringer ist (6,4%, siehe Abschnitt „Eintägige Ausflüge“). Ein ähnliches Verhältnis zeigt sich auch bei den Ausflügen und Fahrten im schulischen Bereich (siehe 7.2).

6.3 Ausgaben

Für die Ausflüge und Fahrten im Kita-Bereich wurden in 2011 Ausgaben von rd. 110 Tsd. Euro getätigt (davon rd. 1 Tsd. Euro für Kinder nach § 3 AsylbLG, die außerhalb des BuT finanziert wurden). Auf die eintägigen Kita-Ausflüge entfallen dabei rd. 20 Tsd. Euro und auf die mehrtägigen Kita-Fahrten rd. 90 Tsd. Euro.

6.4 Vergleich mit Planung gem. SDrs. 2011/700**- Eintägige Kita-Ausflüge**

Übersicht	Fälle	Ausgaben	Durchschnittskosten
Ist 2011	1.324 Personen	20 Tsd. Euro	8,67 Euro / Abrechnung
Planung SDrs. 2011/700	33.000 Personen	1.341 Tsd. Euro	2,24 Euro / Ausflug
Abweichung	-	-1.321 Tsd. Euro	+6,43 Euro

Die Planung gemäß SDrs. 2011/700 geht von Ausgaben von rd. 1,3 Mio. Euro p.a. für eintägige Ausflüge im Kita-Bereich aus. Für die Inanspruchnahme der Leistungen wurden bei den eintägigen Kita-Ausflügen 33.000 Kinder zugrunde gelegt, die mehrmals im Jahr an einem Ausflug teilnehmen.

Im Vergleich zur Planung ist die tatsächliche Empfängerzahl eher gering. Dies stellt auch die wesentliche Ursache für die geringen Ausgaben in 2011 dar.

Bei den eintägigen Kita-Ausflügen wurden durchschnittliche Ausgaben von 2,24 Euro pro Ausflug als voraussichtliche Kosten angesetzt. In 2011 betragen die durchschnittlichen Ausgaben rd. 8,67 Euro pro Abrechnung. Das ist darauf zurückzuführen, dass ein Abrechnungsvorgang mehrere rückwirkend abgerechnete Ausflüge beinhalten kann.

- Mehrtägige Kita-Fahrten

Übersicht	Personen	Ausgaben	Durchschnittskosten
Ist 2011	1.003 Personen	90 Tsd. Euro	87 Euro / Abrechnung
Planung SDrs. 2011/700	13.130 Personen	821 Tsd. Euro	125 Euro / Fahrt
Abweichung	-	-716 Tsd. Euro	-38 Euro

Die Planung gemäß SDrs. 2011/700 geht von Ausgaben von rd. 0,8 Mio. Euro p.a. für mehrtägige Fahrten im Kita-Bereich aus. Für die Inanspruchnahme der Leistungen wurden bei den mehrtägigen Fahrten 13.130 Kinder zugrunde gelegt.

Im Vergleich zur Planung ist die tatsächliche Empfängerzahl auch hier eher gering. Der Minderbedarf resultiert jedoch auch aufgrund der geringeren Durchschnittsausgaben gegenüber der Planung:

Bei den mehrtägigen Kita-Fahrten wurden durchschnittliche Ausgaben von 125 Euro pro Fahrt kalkuliert. In 2011 betragen die durchschnittlichen Ausgaben rd. 87 Euro je abgerechneter Fahrt.

6.5 Bewertung

Grundsätzlich muss bei der Betrachtung der Quote der Inanspruchnahme berücksichtigt werden, dass der Gesetzgeber mit Hilfe der Bildungs- und Teilhabeleistungen für Transferleistungsbezieher eine Gleichstellung zu den übrigen Kindern und Jugendlichen herstellen wollte, d.h. die Quote der Inanspruchnahme ist bei Ausflügen und Fahrten in Schulen und Kitas abhängig vom tatsächlichen Angebot in einer Einrichtung für alle Kinder. In Kitas und Horten stellt die Möglichkeit der Abrechnung von Ausflügen und Fahrten über das Bildungspaket eine völlig neue Leistung dar. Bisher waren diese Aktivitäten für Transferleistungsbezieher nicht übernahmefähig. Die Inanspruchnahme dieser neuen Leistungen hängt maßgeblich davon ab, ob und wie oft Ausflüge und Fahrten in den Kitas und Horten tatsächlich stattfinden.

Die prozentuale Inanspruchnahme nach den jeweiligen Rechtskreisen spiegelt im Wesentlichen auch die Fallzahlenverhältnisse bei den absoluten Daten wider. Allerdings gibt es bei den Wohngeldbeziehern Unterschiede zwischen eintägigen Ausflügen einerseits und mehrtägigen Fahrten andererseits. Mehrtägige Fahrten werden signifikant mehr in Anspruch genommen als eintägige Ausflüge.

Es wird deshalb davon ausgegangen, dass bei geringen Kosten für eintägige Ausflüge aus den folgenden Gründen auf die Inanspruchnahme der gesetzlichen Leistungen zunächst eher verzichtet wird:

- Wohngeldbezieher verfügen über eigenes Einkommen, das über dem notwendigen Lebensunterhalt (Sozialleistungsanspruch) liegt. Ihnen verbleibt damit ein im Verhältnis hierzu größerer Dispositionsspielraum.
- Eine weitere Hürde könnte die Stigmatisierung sein, da durch die Selbstzahlung eine Identifikation als Leistungsberechtigter vermieden wird.
- Hinzu kommt ein zusätzlicher Aufwand. Wohngeldbezieher müssen vor Inanspruchnahme einer BuT-Leistung einen gesonderten Antrag stellen, damit ihre Personendaten im PROSA-Sozialhilfeverfahren der bezirklichen Grundsicherungsdienststellen aufgenommen werden.

Hierfür spricht auch, dass Leistungen vermehrt in Anspruch genommen werden, wenn sie mit höheren Kosten verbunden sind. Sollten sich diese Annahmen als richtig erweisen, ist von einem weiteren Anstieg der Inanspruchnahme auszugehen. Denn spätestens dann, wenn die Aufnahme der Daten im PROSA-Verfahren erfolgt bzw. Leistungen für mehrtägige Ausflüge in Anspruch genommen wurden, entfallen die genannten Gründe und es ist auch von einem Ansteigen der Anträge für eintägige Ausflüge auszugehen.

Die betroffenen Eltern sollen jedoch über die Kindertageseinrichtungen nochmals gezielt informiert werden.

Darüber hinaus wird derzeit an einer weiteren Vereinfachung des Verfahrens gearbeitet, indem die Aktualisierung der Bewilligungszeiträume für Wohngeldbezieher im PROSA-Verfahren künftig automatisiert erfolgen soll. Damit würde der gesonderte Antrag entfallen und die Leistung gegebenenfalls stärker in Anspruch genommen werden.

7. Ausflüge und Fahrten (Schule)

7.1 Definition der Datenerhebung

Die Daten zu den eintägigen Ausflügen sowie mehrtägigen Fahrten im Bereich Schule werden für den Rechtskreis SGB II vom Jobcenter team.arbeit.hamburg aus dem ERP- bzw. A2LL-Verfahren generiert. Für die übrigen Personengruppen erfolgt die Auswertung durch die BASFI / Amt SI aus dem sog. „Datawarehouse Sozialhilfe“ (PROSA-Verfahren).

Im Rahmen des Controlling-Verfahrens wird monatlich die Anzahl der kassenwirksamen Bewilligungen von Ausflügen und Fahrten ermittelt. Auf Basis dieser Abrechnungen können grundsätzlich Aussagen darüber getroffen werden, wie oft Leistungen in Anspruch genommen werden.

Wie schon im Kita-Bereich wurde auch für die eintägigen Schulausflüge eine personenbezogene Sonderauswertung in Auftrag gegeben, um Personenzahlen trotz mehrfacher Inanspruchnahme im Jahresverlauf ermitteln zu können. Bei den mehrtägigen Fahrten besteht diese Problematik nicht, da diese auch im schulischen Bereich in der Regel nur alle zwei Jahre einmal stattfinden (zu weiteren Erläuterungen siehe 6.1).

7.2 Fallzahlen

- Eintägige Schulausflüge

In 2011 haben 4.761 Kinder und Jugendliche die Übernahme der Kosten für eintägige Schulausflüge beantragt und bewilligt bekommen:

Rechtsgrundlage	Personen	Potentielle Leistungsberechtigte (6 bis unter 18 Jahre)	Quote der Inanspruchnahme (hier: Modellrechnung)
SGB II	3.617	31.200	11,6%
SGB XII, Kap. 3	83	555	15,0%
SGB XII, Kap. 4	-	-	-
§ 2 AsylbLG	74	780	9,5%
§ 3 AsylbLG	101	870	11,6%
Wohngeld	815	9.800	9,0%
Kinderzuschlag	71		
Gesamt	4.761	43.205	11,0%

Quelle: Jobcenter team.arbeit.hamburg / BASFI, Sonderauswertung N/ITB

* Ein Teil der Personen kann auch über 18 Jahre alt sein

Bei den eintägigen Schulausflügen zeigt sich insgesamt eine deutlich höhere Inanspruchnahme als bei den eintägigen Kita-Ausflügen.

Auffällig ist die verhältnismäßig geringe Inanspruchnahme durch Wohngeld- und Kinderzuschlagsbezieher. Bei der vergleichbaren Leistung für mehrtägige Schulfahrten ist die Quote der Inanspruchnahme durch Leistungsberechtigte nach WoGG/BKGG deutlich höher (siehe unten).

Ein umgekehrtes Verhältnis zeigt sich bei den Leistungsbeziehern nach § 3 AsylbLG: Bei dem Personenkreis ist die Inanspruchnahme von eintägigen Schulausflügen höher, während bei den mehrtägigen Schulfahrten die Quote deutlich unter dem Durchschnitt liegt (siehe unten).

- Mehrtägige Schulfahrten

Bei den mehrtägigen Schulfahrten liegen vollständige Daten zu den Fallzahlen nur für den Zeitraum von Juni bis Dezember 2011 vor (Daten zum Mittelabfluss liegen für das gesamte Jahr vor). In diesem Zeitraum haben 8.114 Kinder und Jugendliche die Übernahme der Kosten bewilligt bekommen:

Rechtsgrundlage	Personen* (Juni bis Dez. 2011)	Potentielle Leistungs- berechtigte** (6 bis unter 18 Jahre)	Quote der Inanspruch- nahme
SGB II	5.189	15.600	33,3%
SGB XII, Kap. 3	151	278	54,3%
SGB XII, Kap. 4	6	-	-
§ 2 AsylbLG	149	390	38,2%
§ 3 AsylbLG	83	435	19,1%
Wohngeld	2.290	4.900	51,8%
Kinderzuschlag	246		
Gesamt	8.114	21.603	37,6%

* Mehrtägige Fahrten finden in der Regel alle zwei Jahre statt. Die Zahl der Personen, die mehr als eine mehrtägige Fahrt pro Jahr unternimmt, ist sehr gering.

**Zur besseren Vergleichbarkeit ist hier die Zahl der potentiellen Leistungsberechtigten (43.205 Personen) daher zu 50% angegeben.

Quelle: Jobcenter team.arbeit.hamburg / BASFI, Datawarehouse Sozialhilfe

Die Gruppe der Wohngeld- und Kinderzuschlagsempfänger nimmt mehrtägige Schulfahrten deutlich häufiger in Anspruch als die vergleichbare Leistung für eintägige Schulausflüge (siehe oben): Mehr als jeder zweite potentielle Leistungsberechtigte nach WoGG/BKGG hat von Juni bis Ende Dezember 2011 die Leistung in Anspruch genommen (bei Berücksichtigung des Zeitraums von Januar bis Mai 2011 wäre die Quote noch höher).

Auffallend sind § 3 AsylbLG Leistungsberechtigte, die diese Leistung im Vergleich zu den übrigen Rechtskreisen noch unterdurchschnittlich in Anspruch nehmen. Dies könnte u.a. darauf zurück zu führen sein, dass der Personenkreis auch schon vor Einführung des Bildungspakets im Rahmen der Einzelfallhilfe nach § 6 AsylbLG einen Anspruch auf Übernahme der Kosten von mehrtägigen Klassenreisen hatte. Da die Umstellung auf das Bildungspaket erst Mitte 2011 erfolgte, werden einige Personen zunächst noch die Klassenreisen aus der bisherigen Leistung des § 6 AsylbLG erhalten haben. In 2012 müsste das Verfahren etabliert und eine Steigerung der Inanspruchnahme zu erkennen sein.

7.3 Ausgaben

Für eintägige Schulausflüge wurden in 2011 Ausgaben von rd. 105 Tsd. Euro getätigt (davon rd. 2 Tsd. Euro für Kinder und Jugendliche nach § 3 AsylbLG, die außerhalb des BuT

finanziert wurden). Bei den mehrtägigen Schulfahrten betragen die Ausgaben in 2011 rd. 2,9 Mio. Euro (davon rd. 14 Tsd. Euro für § 3 AsylbLG).

7.4 Vergleich mit Planung gem. SDrs. 2011/700

- *Eintägige Schulausflüge*

Übersicht	Personen	Ausgaben	Durchschnittskosten
Ist 2011	4.761 Personen	103 Tsd. Euro	15,60 Euro / Abrechnung
Planung SDrs. 2011/700	46.075 Personen	590 Tsd. Euro	6,40 Euro / Ausflug
Abweichung	-	-487 Tsd. Euro	+9,20 Euro

Die Planung gemäß SDrs. 2011/700 geht von Ausgaben von rd. 590 Tsd. Euro p.a. für eintägige Ausflüge im Bereich der Schulen aus. Für die Inanspruchnahme der Leistungen wurden bei den eintägigen Ausflügen 46.075 Schülerinnen und Schüler zugrunde gelegt.

In 2011 liegt bei den eintägigen Schulausflügen ein deutlicher Minderbedarf bei den Ausgabemitteln vor, resultierend aus der bisher eher geringen Inanspruchnahme durch die Leistungsberechtigten.

Bei den eintägigen Schulausflügen wurden durchschnittliche Ausgaben von 6,40 Euro pro Ausflug kalkuliert. In 2011 betragen die durchschnittlichen Ausgaben rd. 15,60 Euro pro Abrechnungsfall. Eine wesentliche Ursache für diese Abweichung besteht in der rückwirkenden Leistungserbringung für die Monate Januar bis Juni 2011. Dadurch sind insbesondere in den ersten Monaten ab Juni 2011 überproportional hohe Ausgaben pro Abrechnungsvorgang angefallen (dabei kann ein Abrechnungsvorgang mehrere rückwirkend abgerechnete Fahrten beinhalten).

- *Mehrtägige Schulfahrten*

Übersicht	Personen	Ausgaben	Durchschnittskosten
Ist 2011	8.114 Personen (Juni bis Dez. 2011)	2,9 Mio. Euro	174 Euro / Abrechnung
Planung SDrs. 2011/700	41.250 Personen	2,6 Mio. Euro	128 Euro / Fahrt
Abweichung	-	+0,3 Mio. Euro	+46 Euro

Die Planung gemäß SDrs. 2011/700 geht von Ausgaben von rd. 2,6 Mio. Euro p.a. für mehrtägige Fahrten im Bereich der Schulen aus. Für die Inanspruchnahme der Leistungen wurden bei den mehrtägigen Fahrten 41.250 Schülerinnen und Schüler zugrunde gelegt.

Ein Soll-Ist-Vergleich bei den Empfängerzahlen ist nur eingeschränkt möglich, da keine vollständigen Abrechnungszahlen für die Monate Januar bis Ende Mai 2011 vorliegen.

Bei den mehrtägigen Schulfahrten ist nach derzeitigem Stand mit Mehrausgaben gegenüber der Planung zu rechnen. Hierfür sind folgende Ursachen denkbar:

- Die Übernahme der Kosten für mehrtägige Schulfahrten stellt für die Personengruppen nach SGB II, SGB XII und AsylbLG keine neue Leistung dar. Ein „Anlaufen“ der BuT-Leistung war daher in diesen Fällen nicht erforderlich, sondern das bekannte und bewährte Verfahren wurde fortgesetzt.
- Die Inanspruchnahme durch Wohngeld- und Kinderzuschlagsempfänger ist höher als erwartet. Für diese Personengruppen sind lt. Planung 340 Tsd. Euro p.a. vorgesehen, in 2011 betragen die Ausgaben dagegen rd. 450 Tsd. Euro.
- Die durchschnittlichen Ausgaben pro mehrtägiger Schulfahrt sind höher als geplant
- Bei den mehrtägigen Schulfahrten wurden durchschnittliche Ausgaben von 128 Euro pro Fahrt kalkuliert. In 2011 betragen die durchschnittlichen Ausgaben rd. 174 Euro je abgerechneter Fahrt.

7.5 Bewertung

Grundsätzlich muss bei der Betrachtung der Quote der Inanspruchnahme berücksichtigt werden, dass der Gesetzgeber mit Hilfe der Bildungs- und Teilhabeleistungen für Transferleistungsbezieher eine Gleichstellung zu den übrigen Kindern und Jugendlichen herstellen wollte, d.h. die Quote der Inanspruchnahme ist bei Ausflügen und Fahrten in Schulen und Kitas abhängig vom tatsächlichen Angebot in einer Einrichtung. Hier kann nur insofern eine hohe Inanspruchnahme erzielt werden, als auch insgesamt entsprechende Angebote vorgehalten werden.

Es zeigt sich, dass die voraussichtlich durchschnittlichen Kosten für mehrtägige Klassenfahrten zu niedrig angesetzt waren. Während Klassenreisen in der Regel über eine Woche gehen, werden Kitareisen für kleinere Kinder üblicherweise nur für 2-3 Tage durchgeführt. Auch reisen Schulkinder häufiger in andere Bundesländer (auch Skireisen sind in Hamburg sehr beliebt). Im Gegensatz dazu verbleiben Kitas bei Reisen zumeist in der näheren regionalen Umgebung. Diese Unterschiede führen letztendlich dazu, dass Klassenreisen im Schnitt teurer ausfallen als Kitareisen. Diese Aspekte werden bei der nächsten Haushaltsveranschlagung u.a. auch zu berücksichtigen sein.

Über die mögliche Inanspruchnahme durch Leistungsberechtigte des § 3 AsylbLG sollte nochmals gezielt informiert werden. Dazu werden auch die neu geschulten Schulsekretärinnen als Multiplikatoren wesentlich beitragen können.

8. Soziokulturelle Teilhabe

8.1 Definition der Datenerhebung

Die Daten zur soziokulturellen Teilhabe werden von Jobcenter team.arbeit.hamburg für den Rechtskreis SGB II und vom Bezirksamt Eimsbüttel für alle übrigen anspruchsberechtigten Personengruppen ermittelt.

Die im Rahmen des Controlling-Verfahrens zu erhebenden Daten zum SGB II weisen die Zahl der Abrechnungsvorgänge für Personen aus, für die im jeweiligen Monat Leistungen abgerechnet wurden (d. h. im Zeitverlauf kann eine Person mehrere Abrechnungsvorgänge verursachen). Eine Erfassung kann erst erfolgen, sobald die Zahlung angewiesen wurde. Abrechnungs- und Erfassungsrückstände oder saisonale Besonderheiten können daher das Ergebnis maßgeblich beeinflussen.

Die Abrechnungsstelle im Bezirksamt Eimsbüttel verwendet momentan Excel-Listen zur Abrechnung und zur differenzierten Erhebung der Teilhabeleistungen für die Rechtskreise SGB XII, WoGG, BKGG und §§ 2, 3 AsylbLG. Die Meldung an die BASFI weist hier ebenfalls die Zahl der Abrechnungsvorgänge für Personen aus, für die im jeweiligen Monat Leistungen abgerechnet wurden. Auch hier können fehlende Abrechnungen, saisonale Schwankungen o. ä. zu einer Beeinflussung des Ergebnisses führen.

Auf Basis dieser Abrechnungen können grundsätzlich Aussagen darüber getroffen werden, wie oft Leistungen in Anspruch genommen werden.

Wie viele Kinder das Angebot konkret wahrnehmen, lässt sich daraus nicht ableiten, da Kinder und Jugendliche, die regelmäßig monatlich Angebote wahrnehmen, in den Abrechnungsfällen mehrfach enthalten sind.

Um insbesondere für die Anlaufphase konkrete Erkenntnisse zu erzielen und Transparenz herstellen zu können, wurde deshalb für den Zwischenbericht eine personenbezogene Sonderauswertung in Auftrag gegeben. Die Ergebnisse dieses Sonderauftrags werden im nachfolgenden Kapitel mit dargestellt.

8.2 Fallzahlen

- *Jobcenter team.arbeit.hamburg (SGB II)*

In 2011 haben 5.409 Kinder und Jugendliche nach dem SGB II Leistungen der soziokulturellen Teilhabe in Anspruch genommen:

Leistungsbereich (SGB II)	Personen	Potentielle Leistungsberechtigte (6 bis unter 18 Jahre*)	Quote der Inanspruchnahme
Sport	4.747	31.200	15,2%
- davon Kids in die Clubs	3.077		9,9%
- sonstige	1.670		5,4%
Kultur	459		1,5%
Freizeit	203		0,7%
Gesamt	5.409	31.200	17,3%

Quelle: Jobcenter team.arbeit.hamburg / BASFI

**die Gruppe der 0 bis unter 6-Jährigen wurde nicht mit einbezogen, da hier von einer geringen Inanspruchnahme ausgegangen werden muss

Demnach hat fast jeder sechste potentielle Leistungsberechtigte im SGB II die Förderung von Aktivitäten zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben erhalten. Der Großteil entfällt auf den Bereich Sport, insbesondere im Rahmen des Programms „Kids in die Clubs“.

- *Bezirksamt Eimsbüttel (SGB XII, WoGG, BKGG, AsylbLG)*

In 2011 haben 2.023 Kinder und Jugendliche nach SGB XII, AsylbLG und WoGG/BKGG Leistungen der soziokulturellen Teilhabe in Anspruch genommen:

Rechtsgrundlage	Personen	Potentielle Leistungsberechtigte (6 bis unter 18 Jahre*)	Quote der Inanspruchnahme
SGB XII, Kap. 3	92	555	16,6%
§ 2 AsylbLG	102	780	13,1%
§ 3 AsylbLG	89	870	10,2%
Wohngeld	1.560	9.800	17,8%
Kinderzuschlag	180		
Gesamt	2.023	12.005	16,9%

Quelle: Bezirksamt Eimsbüttel / BASFI

**die Gruppe der 0 bis unter 6-Jährigen wurde nicht mit einbezogen, da hier von einer geringen Inanspruchnahme ausgegangen werden muss

Die Teilnahmequote bei den Wohngeld- und Kinderzuschlagsbeziehern ist höher als bei allen anderen Personengruppen (auch gegenüber dem Personenkreis nach SGB II). Die Inanspruchnahme der Teilhabeleistungen durch Kinder und Jugendliche nach dem AsylbLG – insbesondere beim Personenkreis nach § 3 – ist dagegen deutlich unterdurchschnittlich.

Die Verteilung auf die Leistungskategorien im Bereich des Bezirksamts Eimsbüttel sieht folgendermaßen aus:

Leistungsbereich (SGB XII, AsylbLG, WoGG/BKGG)	Personen
Sport	1.686
- davon Kids in die Clubs	1.435
- sonstige	251
Kultur	302
Freizeit	35
Gesamt	2.023

Quelle: Bezirksamt Eimsbüttel / BASFI

Wie bereits im SGB II gehen auch hier die meisten Teilnehmer Sportaktivitäten nach (rd. 83%). Kulturelle Aktivitäten (wie bspw. Theaterworkshops, angeleitete Museums- oder Ausstellungsbesuche, Musikunterricht oder Zeichenkurse) sowie Freizeiten werden deutlich seltener in Anspruch genommen. Allerdings können sich wie im SGB II auch hier die prozentualen Verhältnisse im Zeitverlauf deutlich verschieben, wenn weitere Abrechnungen eingehen

8.3 Fallzahlen bei Kids in die Clubs

Die Gegenüberstellung der eingereichten Einzelnachweise bei Kids in die Clubs von 2010 zu 2011 stellt sich wie folgt dar:

Monate	2010	2011
August	2.253	3.075
September	392	743
Oktober	398	807
November	250	420
Dezember	181	422
Per Stand: 01.12.	3.474	5.467

Vor Einführung des Bildungspakets zum 01.01.2011 gab es im Zeitraum August 2010 bis Dezember 2010 3.474 Personen (= kumulierter Wert), die bei Kids in die Clubs einen Nachweis auf Förderfähigkeit nach den bestehenden Richtlinien eingereicht hatten. Demgegenüber wurden im Vergleichszeitraum August 2011 bis Dezember 2011 5.467 Einzelnachweise eingereicht. Die Einführung des Bildungspakets hat also maßgeblich dazu beigetragen, dass Kids in die Clubs einen Personenzuwachs von rd. 2.000 Personen zu verzeichnen hat, das entspricht einer Steigerung um rd. 57% in einem Jahr.

8.4 Zahl der Leistungsanbieter

Mit Stand Dezember 2011 haben sich 220 Leistungsanbieter in die Internet-Anbieterliste auf hamburg.de eintragen lassen, davon 103 Anbieter aus dem Bereich Kultur, 87 Anbieter aus dem Bereich Sport und 30 Anbieter aus dem Bereich Freizeit. Über Kids in die Clubs sind ca. 150 Sportvereine angebunden.

Eine Ermittlung, wie viele Anbieter bisher mit der Stadt bereits abgerechnet haben, kann aus technischen Gründen nicht erfolgen.

8.5 Überzahlungsfälle

Die Zahl der Fälle, bei denen eine Überzahlung vorliegt, ist zurzeit sehr gering. Dies entspricht der Zielsetzung, schlanke Verfahren zu implementieren. Die Ergebnisse zeigen, dass die sich hieraus ergebenden Überzahlungen gering und deshalb im Verhältnis zum begrenzten Verwaltungsaufwand hinnehmbar sind. Für das gesamte Jahr 2011 liegen im Rechtskreis SGB II insgesamt 36 Überzahlungsfälle und bei den übrigen Personengruppen 40 Überzahlungsfälle vor. Das Volumen beläuft sich auf rd. 2.200 Euro.

8.6 Ausgaben

Für die soziokulturelle Teilhabe wurden in 2011 Ausgaben von rd. 250 Tsd. Euro aus dem BuT getätigt, davon rd. 190 Tsd. Euro durch Jobcenter team.arbeit.hamburg und rd. 60 Tsd. Euro durch das Bezirksamt Eimsbüttel (Quelle: SAP, finasload.arbeitsagentur.de).

8.7 Vergleich mit Planung gem. SDrs. 2011/700

<u>Übersicht</u>	Personen	Ausgaben	Durchschnittskosten
Ist 2011	7.432 Personen	0,3 Mio. Euro	-
Planung SDrs. 2011/700	50.850 Personen	6,1 Mio. Euro	10 Euro / Monat
Abweichung	-	-5,8 Mio. Euro	-

Die Planung gemäß SDRs. 2011/700 geht von Ausgaben von rd. 6,1 Mio. Euro p.a. und einer monatsdurchschnittlichen Empfängerzahl von 50.850 Kindern und Jugendlichen aus. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass mangels konkreter Erfahrungswerte bei der Planaufstellung von einer hundertprozentigen Inanspruchnahme der Leistung ausgegangen wurde.

Die Differenz zwischen Planung und tatsächlicher Entwicklung in 2011 ist auf folgende Faktoren zurückzuführen:

- Die Planung geht von einem Jahresbedarf aus. Das BuT ist in Hamburg jedoch erst im Frühjahr gestartet.
- Das Verfahren muss erst „anlaufen“. Dies gilt sowohl für die Inanspruchnahme der Leistungen durch die Berechtigten als auch für die Abrechnung zwischen Leistungsanbietern und den Abrechnungsstellen. Die Zahl der abgerechneten Fälle steigt kontinuierlich an.
- Hinzu kommt, dass die Zahlungen für „Kids in die Clubs“ für ein Schuljahr in vierteljährlichen Teilbeträgen überwiesen werden.
- Leistungen der soziokulturellen Teilhabe, die bereits in 2011 angefallen sind, können auch noch in den ersten Monaten in 2012 zur Abrechnung gebracht werden, da Leistungsanbieter oft erst nach Ablauf der Bewilligungszeiträume, die bis ins Jahr 2012 hineinreichen können, abrechnen.
- Darüber hinaus konnten beispielsweise einige Abrechnungen für Kids in die Clubs und die gesamte Abrechnung für die Hamburger Öffentlichen Bücherhallen noch nicht abschließend bearbeitet werden, da sich hier in der konkreten Umsetzung noch Klärungsbedarf zum Abrechnungsverfahren ergeben hat.
- Zu berücksichtigen ist auch, dass die – mögliche - Anspargung der monatlichen Beträge innerhalb des Bewilligungszeitraums zum Beispiel für Ferienfreizeiten zu einer verzögerten Abrechnung führt.

8.8 Gesamtbewertung

Die Hamburger Zahlen belegen, dass zum Stichtag Mitte Januar 2012 fast jedes 6. potentiell leistungsberechtigte Kind eine Aktivität im soziokulturellen Bereich in seiner Freizeit wahrgenommen hat. Allerdings sind diese Aktivitäten ganz überwiegend im Sportbereich zu verzeichnen. Wenn die verstärkten sportlichen Aktivitäten auch als positive Entwicklung einzuschätzen sind, so ist es aber nicht gelungen, auch im Hinblick auf kulturelle Aktivitäten nennenswerte Beteiligungen zu erreichen.

Das könnte darauf zurückzuführen sein, dass Angebote insbesondere der offenen Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendverbandsarbeit und der Stadtteilkultur unentgeltlich oder mit Eintrittsgeldern verknüpft sind, die im Rahmen von Bildung und Teilhabe nicht übernommen werden können, also evtl. die Angebotsstruktur nicht mit den gesetzlichen Vorgaben des BuT kompatibel ist. Zudem werden durch Schulen und Kitas Ausflüge mit kulturellem Hintergrund durchgeführt. Diese Abrechnungen werden dann unter Ausflügen statistisch erfasst, obwohl sie vom Inhalt her den kulturellen Teilhabeleistungen zuzurechnen wären.

Zum anderen bedarf es im Hinblick auf diese Angebote aber auch noch der verstärkten Anstrengungen, Kinder und Jugendliche gezielt in Aktivitäten einzubeziehen. Über die – grundsätzlich weiter notwendigen – Infomaterialien hinaus, ist beabsichtigt, im Zusammenwirken mit sozialen Einrichtungen und Leistungsanbietern eine höhere Aktivierung der leistungsberechtigten Kinder und Jugendlichen zu erreichen. Zu den konkreten Planungen wird insoweit auf Ziffer X, Fazit und weiteres Vorgehen, verweisen.

VII. Vergleich der Inanspruchnahme des Bildungspakets in Hamburg mit anderen Kommunen

An der Umfrage des Deutschen Städtetags (Stand: 15.10.2011) haben sich 91 kreisfreie Städte beteiligt. 77 Städte haben vollständige Daten auch zur Zahl der leistungsberechtigten Kinder und Jugendlichen geliefert. Erfasst wurde, wer bereits mindestens einen Antrag auf BuT-Leistungen gestellt hat.

Demgegenüber wird in Hamburg die **tatsächliche Inanspruchnahme** der Leistung gemessen.

Denn aus der Zahl der Anträge lässt sich nicht ableiten, wie viele Kinder letztendlich wirklich eine Leistung in Anspruch genommen haben. Aus folgenden Gründen stellen Anträge keine ausreichende Basis für die Messung der tatsächlichen Inanspruchnahme dar:

Die Antragstellung lässt keine Rückschlüsse zu, ob

- der Antrag zulässig und begründet ist, also der Antragsteller überhaupt zum Kreis der Anspruchsberechtigten gehört (zum Beispiel wegen Altersbegrenzung),
- der Antragsteller die besonderen Voraussetzungen für die geltend gemachte Leistungsart erfüllt (zum Beispiel Gefährdung des Lernziels für die Lernförderung),
- ein entsprechendes Angebot, das in Anspruch genommen werden kann, überhaupt besteht (Schule bietet Mittagsverpflegung an bzw. Lehrer plant Klassenreise) bzw.
- ein ausgestellter Gutschein überhaupt oder nur teilweise eingelöst worden ist.

Aus diesen Gründen ist davon auszugehen, dass die tatsächliche Inanspruchnahme in der Regel deutlich niedriger ist, als die Zahl der Anträge. Hinzu kommt, dass in der Anlaufphase viele Familien vorsorglich alle BuT-Leistungen beantragt hatten, da ein entsprechendes Formular, bei dem alle Leistungen angekreuzt werden konnten, vom Familienministerium in Umlauf gebracht worden war. Auch der Deutsche Städtetag verweist in Bezug auf die Umfrageergebnisse zum Bildungspaket darauf, dass die Anzahl der Anträge in den Kommunen natürlich höher ist, als die letztendlichen Bewilligungen, da beispielsweise nicht alle ausgegebenen Gutscheine auch eingelöst werden.

Insofern sind die Hamburger Daten mit den Ergebnissen des Deutschen Städtetags zwar nicht vergleichbar, sie lassen aber in bestimmtem Umfang Rückschlüsse zu, wie erfolgreich die Umsetzung des BuT in Hamburg im Verhältnis zu den Kommunen ist.

Leistungsart	Ergebnisse Umfrage Deutscher Städtetag (DST)	Ergebnisse Zwischenbericht Evaluation HH
	Anzahl der Anträge	Tatsächlich in Anspruch genommene Leistungen
	45 % insgesamt	Keine Erfassung der Anträge
Mittagsverpflegung	27,4 % SGB II 5 % SGB XII 21 % Wohngeld/KIZ	37,4 % SGB II 23,6 % SGB XII 30,4 % Wohngeld/KIZ

Ausflüge und Fahrten	19,4 % SGB II, 23,4 % SGB XII, 18,8 % Wohngeld/KIZ	Mehrtägige Fahrten* 21,2 % SGB II 46,1 % SGB XII 41,4 % Wohngeld/KIZ Eintägige Ausflüge 8,4 % SGB II 13,0 % SGB XII, 8,3 % Wohngeld/KIZ
Soziokulturelle Teilhabe	16 % SGB II, 16 % SGB XII, 15,2 % Wohngeld/KIZ	17,3 % SGB II, 16,6 % SGB XII, 17,8 % Wohngeld/KIZ
Lernförderung	5,3 % SGB II, 7,5 % SGB XII, 3,8 % Wohngeld/KIZ	8,5 % SGB II, 6,8 % SGB XII, 5,5 % Wohngeld/KIZ
Schülerbeförderungskosten	8 % SGB II, 10,4 % SGB XII, 6 % Wohngeld/KIZ	8,1 % SGB II, 7,9 % SGB XII, 4,7 % Wohngeld/KIZ

*Die tatsächliche Inanspruchnahme ist noch deutlich höher, da für Klassenreisen nur der Zeitraum von Juni bis Dezember 2011 vollständig erfasst und abgebildet werden konnte.

Festzustellen ist, dass im Hinblick auf fast alle Leistungsarten in Hamburg die tatsächliche Inanspruchnahme höher ist, als die Zahl der Anträge in den anderen Kommunen. Damit kann als Fazit festgestellt werden, dass in Hamburg tendenziell erfolgreicher das BuT umgesetzt wird als im Durchschnitt der Kommunen nach dem Ergebnis der Umfrage des Deutschen Städtetags.

VIII. Schulsozialarbeit

Schulsozialarbeit ist kein unmittelbarer Bestandteil des Bildungs- und Teilhabepakets. Der Senat in Hamburg stellt in den Jahren 2011, 2012 und 2013 jeweils 4,8 Mio. Euro für Schulsozialarbeit zur Verfügung, die im Rahmen der KdU-Regelung vom Bund refinanziert werden.

Hamburg stellt insgesamt 122,23 Stellen zur Verfügung, um allen Schulen, die Kinder mit Förderbedarf haben, ausreichend Sozialpädagogen bzw. Erzieher zuweisen zu können. Dazu finanziert Hamburg aus eigenen Mitteln 0,427 Mio. Euro zusätzlich.

IX. Darstellung des Verwaltungsaufwands zur Umsetzung des Bildungspakets in Hamburg

In der SDRs. 2011/700 war für die Umsetzung des BuT von jährlichen Verwaltungskosten von 6,1 Mio. Euro ausgegangen worden, die sich wie folgt verteilen:

Dienststelle	Betrag (gerundet)
Bezirksämter	1.000 Tsd. Euro
BSB	500 Tsd. Euro
Jobcenter team.arbeit.hamburg	4.600 Tsd. Euro
Gesamtverwaltungs- kosten 2011	6.100 Tsd. Euro

Da die originäre Zuständigkeit für die Leistungserbringung im SGB II beim Jobcenter team.arbeit.hamburg liegt, die Leistungen der Mittagsverpflegung, Lernförderung und Schülerbeförderung in Hamburg jedoch unmittelbar durch die Schulen erbracht werden, war vorgesehen, dass JC t.a.h. der BSB zur Abdeckung des durch die übertragenen Aufgaben entstandenen Verwaltungsaufwands Kosten von rd. 1,12 Mio. Euro erstattet.

Das der gemeinsamen Einrichtung (gE) zur Wahrnehmung der Bundes- und kommunalen Aufgaben zur Verfügung zu stellende Verwaltungskostenbudget setzt sich zusammen aus Mitteln des Bundes und der Kommunen (§ 46 Abs. 3 SGB II). Hierbei werden die Bundesmittel im Rahmen der jährlich vom Bund erlassenen Eingliederungsmittelverordnung (Eingl.MV) festgelegt. Um eine Spitzabrechnung der jeweiligen Aufgabenanteile zu vermeiden, hat der Gesetzgeber die auf den Bund und die Kommunen entfallenden Anteile pauschaliert.

Die Einführung des Bildungs- und Teilhabepaketes hat das kommunale Aufgabenspektrum in den gemeinsamen Einrichtungen erweitert. In Folge wurde der auf die Bundesaufgaben entfallende Anteil des Bundes an den Gesamtverwaltungskosten von 87,4% auf 84,8% reduziert, der kommunale Finanzierungsanteil (KFA) wurde entsprechend von 12,6% auf 15,2% angehoben (Änderung durch Art. 2 des Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des SGB II vom 24.03.2011).

Das sich aus den Bundes- und kommunalen Finanzierungsanteilen ergebende Gesamtbudget ist in den gE zur Umsetzung aller Aufgaben nach dem SGB II einzusetzen. Insofern kann das Finanzvolumen von 4.600 Tsd. Euro nicht nur den Personalressourcen für Bildung und Teilhabe zugeordnet werden. Eine Differenzierung nach Bundes- oder kommunalen Aufgabenanteilen findet nicht mehr statt.

Der im Folgenden dargestellte Verwaltungsaufwand 2011 nur für Bildung und Teilhabe stellt sich wie folgt dar. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass beim Ausgabevolumen neu einzurichtende Stellen erst ab dem 1.4. besetzt werden konnten und dies auch nur sukzessiv möglich war:

Dienststelle	Betrag (gerundet)
Bezirksämter	500 Tsd. Euro
BSB	1.300 Tsd. Euro
Jobcenter team.arbeit.hamburg	900 Tsd. Euro
Gesamtverwaltungs- kosten 2011	2.700 Tsd. Euro

Das Jobcenter team.arbeit.hamburg hat in 2011 Verwaltungsausgaben von rd. 900 Tsd. Euro getätigt. Hinzu kommt die Erstattung an die BSB in Höhe von 946 Tsd. Euro.

Insgesamt sind damit in 2011 ca. 2,7 Mio. Euro für die Durchführung der Bildungs- und Teilhabeleistungen in Hamburg ausgegeben worden. Zum Vergleich: Für die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets wurden in 2011 rd. 23,2 Mio. Euro ausgegeben.

X. Bewertung des bisherigen Verfahren durch Leistungsanbieter

1. Ergebnisse der Fragebogenaktion

Auch die Erfahrungen der Leistungsanbieter sind in den bisherigen Umsetzungsprozess und die Weiterentwicklung des Verfahrens einbezogen worden.

Neben Einzelgesprächen mit Leistungsanbietern fand am 19.9.11 ein Gespräch zwischen den am Bildungs- und Teilhabepaket beteiligten Dienststellen (GS/E, JC t.a.h., BASFI) und dem Kreis der Leistungsanbieter, die bereits in erheblichem Umfang Leistungen für die soziokulturelle Teilhabe abgerechnet hatten, statt.

Ergebnis war unter anderem ein abgestimmter Fragebogen, mit dem 19 ausgewählte Leistungsanbieter aus den Bereichen Sport, Musik, Kultur und Freizeiten befragt wurden. Ziel der Befragung war es u.a., Erkenntnisse über die Nachfrage und Inanspruchnahme der Leistungsberechtigten, die Wirkung der Öffentlichkeitsarbeit sowie die Umsetzung der Verfahrenswege (von der Leistungsbeantragung, über die Leistungsgewährung bis zur Abrechnung der erbrachten Leistung) zu gewinnen und die Ergebnisse dieser Befragung in den ersten Zwischenbericht zur Evaluation des Bildungspaketes einfließen zu lassen.

Die Ergebnisse der 9 Anbieter, die den Fragenbogen beantwortet und an die BASFI zurückgesandt haben, betreffen die Gesichtspunkte:

a. Teilhabe von Kindern und Jugendlichen

Fast alle befragten Leistungsanbieter konnten für ihre jeweiligen Leistungsangebote eine verstärkte Nutzung durch Transferleistungsbezieher seit Einführung des Bildungspaketes verzeichnen. Wie auch bereits bei der oben dargestellten Auswertung der Daten deutlich wird, werden in erheblichem Umfang sportliche Angebote der Hamburger Sportjugend und von Bäderland genutzt. Daneben steigt aber auch bei kleineren Vereinen die Zahl der Teilnehmer mit Transferleistungsbezug.

Sollte sich dieser Trend fortsetzen, besteht auch die Bereitschaft, die Kapazitäten auszuweiten und neue Kurse einzurichten.

Für eine Einschätzung, in welchem Umfang die Nachfrage weiter zunimmt und welche ergänzenden Angebote sinnvoll sein könnten, ist die bisherige Laufzeit des Leistungsangebotes bis zur Erhebung im Oktober allerdings zu kurz bemessen.

b. Öffentlichkeitsarbeit

Die Leistungsanbieter beschreiben relativ übereinstimmend, dass nicht alle Leistungsberechtigten und Leistungsanbieter nach den großen Sommerferien hinreichend informiert waren. Dies entspricht den generellen Erfahrungen der Verwaltung bei der Einführung neuer Gesetze, bei denen es stets eines längeren zeitlichen Vorlaufs bedarf, bis die Berechtigten über ausreichende Handlungssicherheit verfügen.

Erfreulich ist, dass über die Beratung und die Öffentlichkeitsarbeit durch die Hamburger Verwaltung auch einige Leistungsanbieter selbst zügig über die neuen Angebote informiert und damit für deren Inanspruchnahme geworben haben.

c. Verfahrensfragen

Für die Leistungsanbieter führen insbesondere die rechtlich erforderliche Differenzierung der leistungsberechtigten Kinder und Jugendlichen nach den jeweiligen Anspruchsgrundlagen (zum Beispiel SGB II oder § 6 a BKGG) sowie die unterschiedlichen Bewilligungszeiten zu zusätzlichem Verwaltungsaufwand.

Die zentrale Annahmestelle, die die Rechnungen dann nach rechtlicher Zuständigkeit weiterleitet, vereinfacht das Abrechnungsverfahren für die Leistungsanbieter. Es hat sich jedoch gezeigt, dass es bei Nachfragen im Rahmen des Verfahrens dann erforderlich ist einen Ansprechpartner aus dem Bereich zu haben, bei dem die Zuständigkeit für das Gesetz liegt.

Eine einheitliche Aufforderung an alle leistungsberechtigten Kursteilnehmer Folgebescheinigungen vorzulegen, scheidet schon deshalb aus, weil die Bewilligungszeiträume der Bescheide individuell differieren. Bewilligungszeiträume müssen deshalb in jedem Einzelfall gesondert geprüft und die Leistungsberechtigten entsprechend zur Vorlage einer Folgebescheinigung aufgefordert oder gemahnt werden. Dies begründet einen hohen Verwaltungsaufwand.

Kurse, bei denen die Teilnahmekosten vorab zu entrichten sind, können im Rahmen des Bildungspaketes nicht genutzt werden. Für die Inanspruchnahme der Angebote ist es erforderlich, dass zumindest für den Bewilligungszeitraum des Leistungsbescheids im Voraus abgerechnet werden kann.

Die Abrechnungen müssen schneller erfolgen.

Die konkreten Vorschläge der Leistungsanbieter zur Verfahrensoptimierung sind in den bereits umgesetzten bzw. geplanten weiteren Maßnahmen unter Ziffer X.3 mit berücksichtigt worden.

2. Ergebnisse der öffentlichen Anhörung im Sozialausschuss der Hamburger Bürgerschaft

Am 2. September 2011 erfolgte im Sozialausschuss eine öffentliche Anhörung zur Umsetzung der Leistungen für Bildung und Teilhabe in Hamburg. Seitens der teilnehmenden Hamburger ergab sich folgende Einschätzung zur Umsetzung:

Die Entscheidung Hamburgs, auf **freiwilliger Basis auch Kindern und Jugendlichen** beim Bildungspaket zu berücksichtigen, die Leistungen **nach § 3 AsylbLG** erhalten, wurde ausdrücklich **begrüßt**. Hingewiesen wurde in diesem Zusammenhang darauf, dass noch nicht alle in Frage kommenden Akteure über diese Erweiterung des Teilnehmerkreises informiert seien. Die Verteilung des aktualisierten Flyers war jedoch bereits parallel veranlasst worden.

Vertreter der Sportvereine verwiesen darauf, dass sich seit Einführung des Bildungs- und Teilhabepaketes die **Anträge für Kids in die Clubs verdoppelt** hätten. Es sei aber nach wie vor schwierig, Familien zu erreichen, die sich grundsätzlich Gemeinschaftsaktivitäten verschließen. Dort, wo Kinder- und Jugendarbeit vor Ort vernetzt erfolgt, gelänge es besser, Kinder und Jugendliche stärker in Aktivitäten einzubinden. Es müsse offensiv und konkret vor Ort geworben werden und auch durch Leistungsanbieter auf Kinder und Jugendliche

zugegangen werden. **Wichtig für die bessere Einbindung der Familien sei auch eine enge Kooperation zwischen Schulen, Ämtern und Kindertagesstätten.**

Bezogen auf die Hamburger Regelungen wurde hervorgehoben, dass es sich um schlanke Verfahren handle. Zusätzlicher Verwaltungsaufwand entstünde, wenn Eltern die erforderlichen Nachweise nicht erbringen.

Insgesamt wären Angebote wie die Mitgliedschaft in Sportvereinen eine ideale Möglichkeit, sich in soziale Systeme zu integrieren. Gruppenaktivitäten wie Mannschaftssportarten seien für die Entwicklung der Kinder und Jugendlichen sehr wichtig.

XI. Fazit und weiteres Vorgehen

Im Folgenden wird aus fachlicher Sicht eine inhaltliche Bewertung der Inanspruchnahme der einzelnen Leistungen des Bildungspaketes vorgenommen. Danach erfolgt eine Bewertung der Ausgabesituation zum BuT in 2011 und im Ausblick wird ein umfangreicher Maßnahmenkatalog zur weiteren Aktivierung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen für das Bildungspaket in Hamburg vorgestellt.

1. Inhaltlich-fachliche Bewertung

Die dargestellten ersten Zahlen bieten erste Erkenntnisse zur Etablierung des BuT-Paketes in Hamburg: Die Leistungen des Bildungspaketes werden – im Vergleich zu Beginn der Umsetzung des BuT – immer mehr in Anspruch genommen. Bei allen Leistungen ist im Zeitverlauf ein Anstieg der Fallzahlen (Personen, Abrechnungsfälle) erkennbar.

Die Ergebnisse zu den einzelnen Leistungen zeigen aber auch eine breite Spanne der Inanspruchnahme. Je nach Leistungssegment beträgt diese zwischen 5% und 93%.

Aufgrund der in Hamburg bereits vor Einführung des Bildungspaketes erbrachten freiwilligen Leistungen standen für einen Teil der Leistungen Vergleichszahlen zur Verfügung. Wie die Ausführungen zu den einzelnen Leistungsbereichen zeigen, ist bei nahezu allen Leistungen die Inanspruchnahme im Vergleich zu Beginn des BuT deutlich gestiegen.

Leistungen für **Klassen- oder Kitafahrten** sowie Ausflüge sind von dem konkreten Angebot durch die jeweilige Institution abhängig. Leistungsberechtigte Kinder und Jugendliche sollen aus finanziellen Gründen nicht von der Teilnahme ausgeschlossen sein. Gleichzeitig ist die Inanspruchnahme aber abhängig von dem tatsächlichen Angebot. Maßstab für die Beurteilung ist nicht die Zahl der leistungsberechtigten Kinder und Jugendlichen; es kommt vielmehr zum einen auf die Zahl der Leistungsberechtigten an, die noch zum Kreis der Schülerinnen und Schüler zu zählen sind und zum anderen auf die konkrete Möglichkeit, mit der eigenen Klasse oder Kindergruppe eine Fahrt oder einen Ausflug zu unternehmen. Vor diesem Hintergrund handelt es sich bei der Annahme, dass alle leistungsberechtigten Schülerinnen und Schüler im Alter von bis 6 bis 18 Jahren eine Klassenfahrt durchführen, bereits um eine sehr hohe Prognose. Demgegenüber wurde bei der Darstellung der Inanspruchnahme von Reisen in Kitas und Schulen in Hamburg die Annahme zugrunde gelegt, dass Reisen in der Regel maximal alle zwei Jahre durchgeführt werden.

Anhand der erfolgten Abrechnungen hat sich gezeigt, dass die Zahl der abgerechneten Ausflüge und Fahrten auch von saisonalen Schwankungen abhängig ist. So sind vor und nach den Sommerferien besonders viele Abrechnungsfälle zu verzeichnen. Auffällig ist die geringe Inanspruchnahme von mehrtägigen Kita- und Schulfahrten beim Personenkreis nach § 3 AsylbLG, während bei diesen Leistungen die Inanspruchnahme durch Wohngeld- und Kinderzuschlagsberechtigte besonders hoch ist. Ob dies auf die – spätere - Einbeziehung dieses Personenkreises in den Leistungsbezug zurückzuführen ist, kann erst sich im Vergleich zur weiteren Entwicklung 2012 festgestellt werden.

Auch die **Mittagsverpflegung** ist abhängig von dem konkreten Angebot vor Ort. In Bezug auf die **Mittagsverpflegung** in Schulen ist hervorzuheben, dass nach dem Stand Dezember 2011 für das aktuelle Schuljahr 2011/2012 in den Schulen mehr als doppelt so viele Schülerinnen und Schüler angemeldet sind als ursprünglich geplant (aktueller Stand: 15.413, Planung: 7.500). Durchschnittlich ist mehr als jeder dritte Leistungsberechtigte zwischen 6 und unter 18 Jahren zur Mittagsverpflegung in den Schulen angemeldet. Beim Personenkreis nach § 2 AsylbLG werden sogar drei Viertel aller potentiell Leistungsberechtigten zwischen 6 und unter 18 Jahren gefördert. Vor dem Hintergrund, dass nicht alle Schulen ein Mittagessen anbieten, ist die Inanspruchnahme als großer Erfolg zu bewerten. Die höchste Inanspruchnahme verzeichnet der Personenkreis nach § 2 AsylbLG mit einer Teilnahmequote von rd. 75% aller potentiell Leistungsberechtigten zwischen 6 und unter 18 Jahren (zum Vergleich: übrige Personengruppen zwischen rd. 20-40%). Durch den Ausbau weiterer Schulkantinen wird die Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung in Zukunft noch weiter steigen.

Sowohl bei der **Lernförderung** als auch in Bezug auf die **Schülerbeförderung** ist die Leistung neben der Hilfebedürftigkeit und dem Schülerstatus des Weiteren an besondere Voraussetzungen gebunden. Gesetzlich vorgesehen sind Leistungen der Lernförderung nur für die Schülerinnen und Schüler, die schulrechtlich festgelegte, wesentliche Lernziele andernfalls nicht erreichen. Demgegenüber setzt die Schülerbeförderung einen besonders weiten Schulweg für den gewählten Bildungsgang voraus.

Mit Stand Dezember 2011 wurden für das 1. Schulhalbjahr 2011/2012 rund 13% mehr Schülerinnen und Schüler als ursprünglich geplant in die Lernförderung einbezogen. Durchschnittlich wird fast jeder zehnte potentielle Leistungsberechtigte zwischen 6 und unter 18 Jahren gefördert. Damit sind auch bei der **Lernförderung** die Erwartungen bereits jetzt deutlich übertroffen worden (aktueller Stand: 3.378 Schülerinnen und Schüler, Planung: 3.000). Dies ist ein wesentlicher Baustein für die Verbesserung der schulischen und damit auch beruflichen Perspektiven Jugendlicher.

Die Förderquote von Asylbewerberkindern ist bei dieser Leistung ebenfalls besonders hoch – rd. 18% der Leistungsberechtigten nach § 2 AsylbLG zwischen 6 und unter 18 Jahren erhalten außerunterrichtliche Nachhilfe im Rahmen des BuT (zum Vergleich: übrige Personengruppen zwischen rd. 6-9%). Die aktive Einbeziehung dieser Gruppe von Kindern und Jugendlichen hat neben der allgemeinen gesellschaftlichen Teilhabe allgemein auch unter integrativen Gesichtspunkten eine große Bedeutung.

Prognosen zur Zahl der Schüler und Schülerinnen, die einen besonders weiten Schulweg haben, liegen für die Schülerbeförderung nicht vor. Es ist jedoch sichergestellt, dass jetzt alle betroffenen Schüler und Schülerinnen diese Leistung auch in Anspruch nehmen können.

Die Geldleistungen für Schulmaterialien (**Schulbedarfspaket**) werden überwiegend im automatisierten Verfahren erbracht. Aber auch bezogen auf diese Leistung verfügen wir nicht über konkrete Bedarfszahlen, sondern haben unter Berücksichtigung des relevanten Schulalters der ‚Zielerreichung eine prognostizierte Fallzahl zugrunde gelegt. Rund 93% aller potentiell Leistungsberechtigten zwischen 6 und unter 18 Jahren haben die Leistung 2011 erhalten. Dies kann darauf zurückzuführen sein, dass die Prognose zu hoch angesetzt war bzw. dass nicht alle leistungsberechtigten Wohngeld- und Kinderzuschlagsempfänger rechtzeitig einen Antrag gestellt hatten und sich die Zahl noch sukzessive erhöht.

Während die oben genannten Leistungen wie Lernförderung im Rahmen der institutionellen Betreuung durch Schulen oder Kitas organisiert werden oder wie das Schulbedarfspaket bei Erfassung der Leistungsberechtigung automatisiert gewährt wird, erfordern die Leistungen der **soziokulturellen Teilhabe** grundsätzlich eigene individuelle Aktivitäten der leistungsberechtigten Familien. Hier bedarf es deshalb besonderer Anstrengungen, die

Inanspruchnahme der Angebote kontinuierlich und deutlich zu erhöhen. Diese Zielsetzung besteht, da der kulturellen und sportlichen Betätigung eine sowohl aktivierende als auch sozial integrierende Bedeutung zukommt. Die Zahl der monatlichen Abrechnungen nimmt kontinuierlich zu. Der Großteil der Inanspruchnahme entfällt bislang jedoch auf den Bereich „Sport“, dort auf das Programm „Kids in die Clubs“. Bezogen auf andere Leistungsbereiche bestehen noch deutliche Ausweitungsmöglichkeiten. Der in Hamburg zu verzeichnende positive Trend einer steigenden Inanspruchnahme soll deshalb durch entsprechende Maßnahmen noch weiter ausgebaut werden.

Nach Stand Dezember 2011 haben rund 17-18% der potentiell Leistungsberechtigten nach SGB II, WoGG/BKGG, AsylbLG und SGB XII Teilhabeleistungen in Anspruch genommen.

Unter Berücksichtigung noch vorliegender Abrechnungsrückstände sowie der bisherigen Entwicklung wird von einem weiteren kontinuierlichen Anstieg der Inanspruchnahme auch in den kommenden Monaten ausgegangen.

2. Bewertung aus haushaltstechnischer Sicht

In 2011 wurden rund 23,2 Mio. Euro für die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets ausgegeben. Dies entspricht rund 60 % der gemäß Haushaltsplan 2011/2012 veranschlagten rund 39,0 Mio. Euro als Jahresbetrag im Deckungskreis „Leistungen für BuT“. Wenn die vollständige Veranschlagungssumme für das Haushaltsjahr 2011 noch nicht ausgeschöpft werden konnte, so ist dies insbesondere auf die späte Einführung des BuT im April 2011 sowie den Umstand zurückzuführen, dass neue gesetzliche Regelungen auch bei frühzeitiger Information der Betroffenen eine „Anlaufzeit“ benötigen. Aufgrund des Wegfalls dieser Fakten sowie der beabsichtigten weiteren Optimierung des Verfahrens wird davon ausgegangen, dass es im Haushaltsjahr 2012 zu entsprechenden Ausgabensteigerungen kommen wird.

3. Weitere Maßnahmen zur Aktivierung

3.1. Maßnahmen zur weiteren Aktivierung von leistungsberechtigten Kindern und Jugendlichen Maßnahmen zur Optimierung des Verfahrens

Aktivierung von Kindern und Jugendlichen und ihren Familien

Öffentlichkeitsarbeit

Veröffentlichungen und Hinweise der FHH zu entgeltlichen kulturellen Angeboten für Kinder und Jugendliche werden grundsätzlich mit einem Hinweis, dass die Finanzierung über Bildungs- und Teilhabeleistungen erfolgen kann, versehen.

Ein Hinweis im **Hamburger Ferienpass** für 2012 zum Bildungspaket und einem Verweis auf die entsprechenden vertiefenden Details der Internetseite, ist bereits veranlasst worden.

Es wird für einen Zeitraum von sechs Monaten eine **Hotline** über den zentralen telefonischen Hamburg Service (HASY) eingerichtet, an die sich leistungsberechtigte Familien, Leistungsanbieter und Einrichtungen wenden können. Allgemeine Fragen zu den Angeboten oder zum Verfahren werden unmittelbar durch **HaSI** beantwortet.

Für umfangreichere Beratungen und tiefergehende Fragestellungen wird für diesen Zeitraum ein **Mitarbeiter bzw. eine Mitarbeiterin in der BASFI** eingesetzt, der bzw. die die Fragen qualifiziert beantwortet und die Beratungen kompetent durchführen kann. Die Einrichtung der Hotline wird über eine Pressemitteilung veröffentlicht. Zusätzlich wird Hinweise auf die Hotline ins nächste Infoschreiben an die Leistungsberechtigten sowie ins Internet aufgenommen.

Für die Öffentlichkeitsarbeit werden **zielgruppengemäße Werbekampagnen** zur soziokulturellen Teilhabe initiiert. Gegebenenfalls wird die Öffentlichkeitsarbeit auch durch eine PR-Kampagne mit Werbeträgern wie bspw. **Plakate oder Postkarten** flankiert werden. Hierzu zählen zielgruppenspezifische Kampagnen bspw. **in U- und S-Bahnen**, die ggf. auch in Kinder- und Jugendsprache verfasst werden.

Leistungsberechtigte werden in größeren Abständen wiederholt **schriftlich über die BuT-Leistungen informiert**: Es wird zurzeit geprüft, ob es technisch möglich ist, auch in Leistungsbescheiden einen Kurzhinweis auf das BuT aufzunehmen. Darin soll darauf hingewiesen werden, dass die Leistungsbescheide bei Inanspruchnahme der Leistungen Mittagsverpflegung, Schülerfahrgeld oder Lernförderung der Schule vorzulegen sind, bzw. bei Inanspruchnahme der sozio-kulturellen Teilhabe ggf. dem Sportverein o.ä.. Soweit möglich, sollen Hinweise auch in der jeweiligen Muttersprache des Leistungsberechtigten erfolgen.

Auch Angebote für **Musikunterricht in Schulen** werden in die Leistungsanbieterdatei **auf der Homepage** aufgenommen werden, um interessierte Familien auch auf dieses Angebot hinzuweisen.

Direkte Ansprache von Familien

Soweit Akteure der Jugend- und Familienhilfe (insb. Sozialräumliche Projekte, HZE-Träger, Erziehungsberatungsstellen, Eltern-Kind-Zentren, Mitarbeiter/innen des ASD) Beratungskontakte zu betreffenden Familien haben, weisen sie auf die Leistungsangebote des BuT hin, versorgen ggfs. die Beratenen mit Informationsmaterial und wirken darauf hin, dass die Leistungsberechtigten die Angebote auch tatsächlich in Anspruch nehmen. Die Informationen erfolgen durch die Vertreter der Fachbehörde in den entsprechenden Gremien.

Im Rahmen von Gesprächen über Eingliederungsvereinbarungen wird Jobcenter team.arbeit.hamburg auch auf die Inanspruchnahme von Leistungen für Bildung und Teilhabe hinweisen.

Leistungsanbieter

Das Amt für Familie wird im Rahmen der eigenen Zuständigkeit Kindertageseinrichtungen, den Landesjugendring, die offene Kinder- und Jugendarbeit und andere **Träger der Kinder- und Jugendhilfe** erneut über die Leistungen für Bildung und Teilhabe informieren. Diese sollen aktiv auf die Leistungsberechtigten zugehen, sie informieren und nachhaltig zur Wahrnehmung der Angebote anhalten.

Ergibt sich in diesem Zusammenhang der Bedarf an einer weitergehenden Beratung der Leistungsberechtigten oder der Leistungsträger, informiert das Amt für Familie das Amt für Soziales, damit entsprechende Schritte (bspw. in Form von aufsuchenden Maßnahmen oder Infoveranstaltungen) eingeleitet werden können.

In Kooperation zwischen BASFI und BSB haben **Informationsgespräche** bereits stattgefunden mit dem Integrationszentrum Eimsbüttel, dem Deutschen Kinderschutzbund-Landesverband Hamburg e.V., Familienpaten, dem Schnittstellenprojekt Schnelsen/KiFaZ, Projekt Jobbrücke Schnelsen, der Landesarbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII, „Kinder- und Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit“, der Förderschule und Familienhelfern Paracelsus Straße, Stiftung Spezialfonds, Pfadfinder- und Pfadfinderinnenbund Nord, Vertretern von Elternschulen und dem Berufsförderungswerk Vermittlungskontor GmbH.

In regelmäßigen Abständen werden **zentrale Informationsveranstaltungen für potentielle Leistungsanbieter** durch die BASFI stattfinden.

Es wird ein spezieller **Flyer für Leistungsanbieter** zum Bereich soziokulturelle Teilhabe erstellt, mit dem das mögliche Spektrum dieses Leistungsangebotes breiter dargestellt, auch sprachlich stärker auf Jugendliche abgestellt und Spaß, Spiel und Freude anstelle sachlicher Informationen in den Vordergrund gerückt werden.

Darüber hinaus sollen die **Ganztagschulen** nochmals gezielt darüber informiert werden, dass auch bei einer **Vernetzung mit Angeboten der Stadteilkultur** bzw. mit Sportvereinen eine Finanzierung für leistungsberechtigte Schüler im Rahmen der soziokulturellen Teilhabe in Betracht kommen kann.

Multiplikatoren

Für die **Verbreitung der Öffentlichkeitsarbeit** sollen auch Mitarbeiter aus Bereichen, die nicht unmittelbar BuT-Leistungen gegenüber Leistungsberechtigten erbringen, aber die Funktion von Multiplikatoren einnehmen (wie Tafeln, Kirchengemeinden, Stadtteilzentren oder Integrationsgruppen), einbezogen werden.

Für eine gezielte Aktivierung wird geprüft, ob **Regionen / Stadtteile in Hamburg** identifiziert werden können, in denen aus fachlicher Sicht eine unterdurchschnittliche Inanspruchnahme der soziokulturellen Teilhabeleistungen mit einem andererseits hohen Integrationsbedarf einhergeht, um hier ggf. durch gemeinsame gezielte lokale Kampagnen mit den bereits vorhandenen Einrichtungen (wie Schulen, Kitas, Horte, Stadtteilzentren etc.) vor Ort, eine bessere Inanspruchnahme zu erreichen.

3.2 Maßnahmen zur Optimierung des Verfahrens

Information und Qualifizierung der Sachbearbeitung

Bisher sind insgesamt bereits **12 Schulungen für Schulsekretärinnen** der allgemeinbildenden und der beruflichen Schulen sowie der Schulen in freier Trägerschaft mit 400 Teilnehmern durch die BSB durchgeführt worden. Weitere Schulungen sind in Planung und werden zukünftig regelmäßig stattfinden.

Für **Sachbearbeiterinnen** und **Sachbearbeiter der Bezirksamter** hat eine **Einführungsschulung** stattgefunden. Bei Bedarf werden weitere folgen.

Die vorläufigen Arbeitshilfen werden um die inzwischen geklärten Grundsatzfragen ergänzt und als **Fachanweisung** in Kraft gesetzt.

Verfahrenserleichterungen für Leistungsanbieter

Bescheide

Es wird geprüft, ob die jeweils einschlägigen Anspruchsgrundlagen im Bewilligungsbescheid bzw. im Kurzbescheid (vereinfachter Leistungsnachweis) deutlicher hervorgehoben werden können, um den Leistungsanbietern die Zuordnung zu vereinfachen. Es werden entsprechende **Musterbescheide beispielhaft auf der Homepage** dargestellt.

Für die **Vereinfachung der Bescheide** soll auch geprüft werden, inwieweit Hinweise auf die Zuständigkeit usw. im bereits bestehenden Kurzbescheid für die Rechtskreise SGB XII, AsylbLG, Wohngeld, Kinderzuschlag programmiert werden können (zurzeit ist dies im SGB II bereits aus technischen Gründen nicht möglich).

Leistungsbescheide an Bedarfsgemeinschaften mit leistungsberechtigten Kindern und Jugendlichen sollen grundsätzlich den **Hinweis enthalten**, dass den Leistungsanbietern die Leistungsberechtigung neu nachgewiesen werden muss, um den Aufwand der Vereine diesbezüglich zu reduzieren.

Vorlagen im Internet

Der **Hinweistext** mit dem Leistungsanbieter soll Leistungsberechtigte darauf hinweisen, dass der Betrag von **10 Euro** für die soziokulturelle Teilhabe nur einmal monatlich in Anspruch genommen werden kann, wird **überarbeitet** und deutlicher hervorgehoben, dass es sich um eine mündliche Erklärung handelt, die nicht dokumentiert werden muss.

Die **Homepage** wird auch um differenziertere Beschreibungen für Leistungsanbieter **ergänzt**, aus denen sich ergibt, bis wann sie die Leistungen abrechnen können und dürfen.

Es soll ein Hinweis im Internet aufgenommen werden, dass die Abrechnungslisten nicht manuell ausgefüllt werden sollen. Zur Erleichterung der Umsetzung wird das **Abrechnungsf formular als aktives Dokument zur Verfügung gestellt**, das dann von den Leistungsanbietern am Bildschirm ausgefüllt sowie gespeichert und ausgedruckt werden kann.

Ansprechpartner für die Abrechnungen

Es wird geklärt, wie gewährleistet werden kann, dass **Nachfragen zum Verfahren** nicht bei der Annahmestelle sondern direkt **bei den rechtlich zuständigen Stellen** erfolgen können.

Vereinbarung von Verfahren zur Verfahrenserleichterung

Ergeben sich zwischen Abrechnungsstelle und Leistungsanbieter Fragen von grundsätzlicher Bedeutung erfolgt eine möglichst zeitnahe Erörterung unter Federführung der **Fachbehörde**. Durch dieses Verfahren konnten mit dem größten Leistungsanbieter, KIC und den beiden zentralen Abrechnungsstellen bereits schnell Lösungen herbeigeführt werden. Weitere **Klärungsprozesse** wie zum Beispiel mit den Hamburger Öffentlichen Bücherhallen (HÖB) erfolgen zurzeit.

Bearbeitungsdauer

Die **Bearbeitungszeiten für die Abrechnungen** werden regelmäßig geprüft, wobei davon ausgegangen wird, dass die bisherigen Verzögerungen auf die neue Einführung der Leistungen und den sich dann regelmäßig in der Umsetzung ergebenden Klärungsbedarf zurückzuführen sind

Verfahrenserleichterungen für Schulen und Kitas

Elektronischer Datentransfer

Die Bearbeitung in den Schulen konnte bereits durch eine elektronische Verfahrensunterstützung verbessert werden. Die SchulsekretärInnen der staatlichen allgemein bildenden Schulen müssen keine Excel-Tabellen mehr ausfüllen. Die Mittelzuweisung erfolgt vielmehr nach Eingabe der entsprechenden Daten in die **Lehrer- und Schülerdatenbank (LuSD)** automatisch.

Zukünftig gibt es die Möglichkeit, sich 6 Listen aus der LuSD zu ziehen, um eine bessere Übersicht über die Leistungen des BuT und das Ende des Bewilligungszeitraumes zu erhalten. Außerdem soll es die **Möglichkeiten geben, diese Daten auch zu filtern**, um sich eigene Übersichten zu gestalten.

Es wird geprüft, ob die zentrale Abrechnungsstelle der **BSB einen lesenden Zugriff auf das PROSA- bzw. das A2LL-Verfahren** erhalten kann, um zentral für die Schulsekretariate prüfen zu können, ob der Antragsteller (weiterhin) leistungsberechtigt ist, wenn diese keine aktuellen Nachweise bringen. Denkbar wäre auch ein Auskunftsrecht für Schulsekretariate bei den zuständigen Dienststellen zu installieren, wie z. B. die Möglichkeit der Auskunft aus dem Einwohnermelderegister.

Insbesondere im Bereich Schülerbeförderung würde bei der Überprüfung zum 01.03.2011 sonst mit erheblichem Verwaltungsaufwand für die Schulen und den HVV gerechnet werden müssen, wenn die Eltern die aktuellen Nachweise nicht vorlegen, da die Schüler-Jahres-Abonnementskarte grundsätzlich bis zum Ende des Schuljahres gilt. Die Karte müsste gekündigt und eingezogen werden. Wenn dann die Eltern anschließend doch wieder einen Nachweis vorlegen, müsste wieder eine neue Karte ausgestellt werden. Am Ende des Schuljahres läuft die Karte automatisch aus. Zu diesem Zeitpunkt legen die meisten Eltern von sich aus neue Nachweise vor, damit für das neue Schuljahr eine neue Karte ausgestellt wird.

Sollte ein lesender Zugriff auf Prosa und A2LL aus datenschutzrechtlichen Gründen ausscheiden, sind alternative Regelungen wie die **Benennung zentraler Ansprechpartner bei GS und Jobcenter** zu prüfen.

Sammelrechnungen

Die **Formulare für die Abrechnung mehrerer eintägiger Ausflüge werden überarbeitet**, um den Aufwand für Schulen und Kitas zu beschränken: Einführung eines Formulars zur Abrechnung von mehreren eintägigen Ausflügen.

Es soll ein **Listenverfahren** eingeführt werden, nach dem die Einrichtung einen Ausflug/ eine Reise für alle leistungsberechtigten Kinder zusammen abrechnen kann. Zurzeit rechnen die Kindertageseinrichtungen die Kosten für Ausflüge und Reisen für jedes Kind einzeln mit der zuständigen Dienststelle ab.

Verfahrenserleichterungen für die Bezirksämter und Jobcenter team.arbeit.hamburg

Ein **elektronischer Datentransfer zwischen dem DIWOG- und PROSA-Verfahren** ist bereits installiert worden.

Die Nutzung eines **elektronischen Datentransfers auch zwischen Leistungsanbieter und Leistungsträger** ist bereits umgesetzt. Eine Information an die Abrechnungsstellen, wie das Verfahren unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben im Einzelnen zu gestalten ist, ist ebenfalls bereits erfolgt. Die Abrechnungsstellen sind damit in die Lage versetzt worden, entsprechende Verfahrenserleichterungen mit den Leistungsanbietern bei Bedarf zu verabreden.

Eine Programmierung von **Kurzbescheiden** zum 01.03. und 01.09. in PROSA und damit eine Umsetzung und Versendung im automatisierten Verfahren zu den Prüfstichtagen in den Schulen ist erfolgt.

Änderungen auf Bundesebene

Aufgrund der Basis erster konkreter Erfahrungen einschließlich entsprechender Rückmeldungen der Leistungsanbieter soll auch geprüft werden, inwieweit Vorgaben des BMAS bzw. **Änderungen der gesetzlichen Vorgaben zu Verfahrenserleichterungen** und gegebenenfalls auch einer Ausweitung des Teilnehmerkreises führen können.

Konkret soll in der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zum BuT auf Bundesebene erörtert werden, ob für regelmäßige Vereins- oder Kurzbeiträge längere Bewilligungszeiten eingeführt werden könnten

Zu den bereits konkret umgesetzten Maßnahmen gehört auch die **Bundesratsinitiative**, Kinder und Jugendliche, die Grundleistungen nach **§ 3 AsylbLG** erhalten, in den Kreis der Leistungsberechtigten aufzunehmen.

4. Wirkungsanalyse im Bereich der Lernförderung

Eine tiefere Wirkungsanalyse im Bereich der Bildungs- und Teilhabeleistungen bietet sich nicht durchgängig bei allen Leistungsarten an.

Beispielsweise lässt sich im Hinblick auf Ausflüge und Reisen zwar feststellen, ob diese Leistungen von leistungsberechtigten Kindern und Jugendlichen gleichberechtigt in Anspruch genommen werden. Inwieweit dies auch zu Ihrer stärkeren sozialen Verankerung in der Gemeinschaft führt, lässt sich nicht messen.

Demgegenüber ist es Ziel der Mittagsverpflegung, dass leistungsberechtigte Kinder und Jugendliche mit warmem Essen versorgt werden. Dies lässt sich aus der Teilnahme am gemeinschaftlichen Mittagessen in Schulen und Kindertageseinrichtungen ableiten. Weitergehende Wirkungsanalysen bieten sich hier nicht an.

Eine vertiefte Auswertung kommt aber dann in Betracht, wenn eine unmittelbare positive Auswirkung auf die geistige oder körperliche Entwicklung von Kindern und Jugendlichen an festzulegenden Kriterien messbar ist. Für eine solche Wirkungsanalyse eignet sich am besten die Leistung der Lernförderung. Hier wäre es theoretisch bei einer entsprechenden Datenlage möglich, zu beschreiben, ob sich die schulischen Leistungen bei Kindern und Jugendlichen nach der Teilnahme an einer Nachhilfemaßnahme verändert haben.

Darüber hinaus könnte langfristig analysiert werden, ob sich beispielsweise die Quote der Schulabbrecher oder der Schulabgänger ohne Schulabschluss seit Einführung des Bildungspakets in Hamburg verändert hat.

Es ist vorgesehen, künftig regelmäßige Abfragen an den Schulen durchzuführen, um die Erfolge im Bereich Lernförderung anhand verbesserter Noten der Schülerinnen und Schüler zu ermitteln. Eine erste Abfrage ist hierzu für Sommer 2012 geplant.

5. Weiteres Vorgehen

Die Prozessgestaltung hat bereits zu einer **breiten Vernetzung aller Beteiligten**, auch der verwaltungsinternen Akteure geführt. Diese Kooperation hat eine ganzheitliche Betrachtung der Bedarfe und damit eine qualitativ gute, in sich schlüssige Umsetzung ermöglicht.

Diese Chance, die Förderung und Teilhabe von Kindern und Jugendlichen aus einkommensschwachen Familien aber auch insgesamt nicht nur im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeit, sondern interdisziplinär zu betrachten und zu fördern, **soll weiter genutzt und ausgebaut werden.**

Die **Steuerungsgruppe unter Federführung der BASFI** einschließlich der ihr zuarbeitenden AG soll deshalb bis **auf weiteres bestehen bleiben**. Sie wird sich systematisch mit den neu gewonnenen Erkenntnissen auseinandersetzen, **Indikatoren für die weitere Analyse entwickeln** und ein zeitliches Tableau zur **Abarbeitung der Prüfaufträge** sowie der schnell umsetzbaren Verbesserungsvorschläge erstellen. Sie wird den Prozess auch im Jahr 2012 weiter begleiten, um gegebenenfalls entstehende Probleme und Fragestellungen schnell aufzugreifen und einer Lösung zuzuführen zu können.

Im Rahmen der **Bundeserstattung** haben die Länder dem Bund ihre Aufgaben mitzuteilen. Sie müssen sicherstellen, dass die Ausgaben begründet und belegt sind sowie den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen. Eine weitere wichtige Aufgabe 2012 wird es für die **Steuerungsgruppe** insofern sein, dafür **Sorge zu tragen**, dass die **Datenlage den Revisionsanforderungen des BMAS entspricht**. Ziel ist es in diesem

Rahmen auch, die statistischen Auswertungen beim Bezirksamt Eimsbüttel und im Jobcenter team.arbeit.hamburg möglichst einheitlich zu gestalten.

Eine **abschließende Evaluation des BuT** in Hamburg ist frühestens im **Frühjahr 2013** vorgesehen.

www.hamburg.de/basfi



Behörde für Arbeit,
Soziales, Familie
und Integration